

Ludwig Köster

Die Jagd in der Rostocker Heide und das Jagdrecht in Mecklenburg in frühester Zeit bis zur Gegenwart

Wismar: Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung, 1929

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn189718624X>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Die Jagd in der Rostocker Heide

und das Jagdrecht in Mecklenburg
in frühester Zeit bis zur
Gegenwart

Von
Ludwig Köster
Revierförster i. R.



606/LC 21028 k78

Mecklenburgisches
Wörterbuch

Z. B. Nr. 87.

Vorwort

Wie mag es in grauer Vorzeit mit der Jagd in unserem engeren Vaterlande bestellt gewesen sein, wie wurde sie ausgeübt, was für Wildarten und Raubtiere waren vorhanden, welche sind verschwunden, und wie hat sich dann im Wandel der Zeiten die Jagd weiter entwickelt? Dies war es, was mich von jeher beschäftigt hat und welches zu ergründen ich keine Mühe gescheut habe. — Im Laufe der Zeit habe ich denn auch allerlei Material zusammengetragen, auch Bruchteile davon in der Jagdpresse schon veröffentlicht, und heute bringe ich in diesem kleinen Buche das bescheidene Gesamtergebnis meiner Nachforschungen, denen ich Aufzeichnungen aus meinem langen Jägerleben folgen lasse.

Mit der Entwicklung der Jagd aus ihren Ursprüngen mußte natürlich auch die Jagdgesetzgebung Hand in Hand gehen. — Mecklenburg nahm bekanntlich bis 1918 unter allen deutschen Bundesstaaten, bezüglich seiner Verfassung, eine Sonderstellung ein, und diese mußte sich natürlich auch auf das Jagdrecht auswirken. — Als Quelle in bezug auf das Jagdrecht für die länger zurückliegende Zeit benutzte ich die Dissertationschrift des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Greverus „Zur Geschichte des Mecklenburgischen Jagdrechts etc.“ . . Rostock 1906, welche mir vom Verfasser schon gleich nach seiner Promotion überreicht und später für diese Arbeit zur Verfügung gestellt wurde. Herrn Oberbürgermeister an dieser Stelle nochmals besten Dank!

Aus Liebe zum Walde und zum Wilde ist diese Schrift verfaßt, dem Wilde und dem Walde soll sie dienen, dem Jäger und Naturfreund aber soll sie Einblick gewähren in die graue Vorzeit, Aufschluß geben über die Jagdverhältnisse längst entschwundener Zeiten und ihn auffordern, an seinem Teile mitzuwirken an dem, was uns Jäger beseelt — — — der Förderung und Erhaltung der Jagd! —

Willershagen, im Februar 1929.

Der Verfasser.

Im städtestatistischen Jahrbuch von 1912 sind von allen 86 deutschen Städten, die am 1. Dezember 1905 mehr als 50 000 Einwohner zählten, 77 aufgeführt. Von diesen 77 Städten hatten 1909 folgende vier den größten Grundbesitz (ausschließlich Straßen) in Hektar:

Görlitz	31 457,36	Hektar
Berlin	18 575,59	"
Kostock	18 122,00	"
Breslau	6 749,67	"

Kostock ist somit die an Grundeigentum drittreichste Stadt Deutschlands und steht bezüglich des Waldbesitzes an zweiter Stelle.

Wenn man von der Zeide spricht, denkt man unwillkürlich an armselige Kiefernbestände; das trifft aber keinesfalls zu, sondern die Kostocker Zeide mit dem an diese angrenzenden Gelbensander, Girschburger und Mürziger Forste — jetzt Privatbesitz des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg — und der Ribniger Stadtforst gehören unbestritten zu den schönsten Wäldern Norddeutschlands. Alle Holzarten, die in Deutschland vorkommen, sind vertreten; besonders Eiche, Rot- und Weißbuche, Esche, Ahorn, Birke, Kiefer, Erle, Elsbeere sowie Edeltannen, Kiefern, Fichten, Lärchen und Tanne. Vorherrschend ist der Mischwald. Viele und große Wiesen sind vorhanden und auf der Nordseite wird die Zeide von der Ostsee begrenzt. Das feuchte Seeklima übt seinen wohlthätigen Einfluß aus auf die Vegetation und sieht man Farnkraut in den Kiefernbeständen von einer Dichtigkeit und Höhe, wie man es kaum für möglich halten sollte.

Ich habe meine Arbeit überschrieben: „Die Jagd in der Kostocker Zeide und das Jagdrecht in Mecklenburg in frühester Zeit bis zur Gegenwart“ und muß daher etwas vorgreifen und

eine Zeit behandeln, in der die Heide noch gar nicht im Besitz der Stadt Rostock war.

In den ersten Jahrhunderten der mecklenburgischen Geschichte, etwa von 780 bis 1105, zur Zeit der Regierung der Obotritenfürsten Wizan, Thrasco, Slaomir, Leadrag und der Regierung der Herzöge zu Sachsen, die die Wenden in Abhängigkeit brachten und die wendischen Fürsten lehns- und zinspflichtig machten, kann man kaum von einem eigentlichen Mecklenburgischen Jagdrecht reden. Fest steht, daß auch die Wenden in jenen Jahrhunderten ebenso wie die germanischen Völker der Jagd außerordentlich zugetan waren und ihr, wenn sie sich nicht auf Raubzügen befanden, fast ausschließlich oblagen. Bot doch ihr Land damals bei seinem Reichtum an weit ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten, Sümpfen, Seen und Flüssen, an Wild aller Arten, eine schier unerschöpfliche Fülle. Außerdem waren die Wenden auf den Ertrag der Jagd auch schon um deswillen angewiesen, weil er ihnen, von dem abgesehen, was sie durch Raubzüge erbeuteten, fast den einzigen Lebensunterhalt gewährte, denn Ackerbau und Viehzucht wurden in jener Zeit überhaupt noch nicht gepflegt. Ein Jagdrecht, d. h. das Recht der ausschließlichen Aneignung des auf jagdpflichtigen Boden befindlichen Wildes durch den Berechtigten, dürfte aber in dieser Periode in Mecklenburg um deswillen noch nicht vorhanden gewesen sein, weil für seine Entstehung keine Veranlassung gegeben war. Jeder Wende durfte auf seinem Grund und Boden und natürlich auch überall in den Wäldern der Jagd obliegen und niemand hinderte ihn daran, weil für niemanden ein Interesse vorlag, dies zu tun bei der großen Menge des Wildes, die es damals gab. Ein Jagdrecht wird sich bei einem Volke, das sich noch im ersten Stadium seiner Entwicklung befindet, immer erst dann bilden, wenn durch allzu intensive Ausübung der Jagd und durch Zunahme der Bevölkerung eine so erhebliche Verminderung des Wildes eintritt, daß dadurch der hauptsächlichliche Lebensunterhalt der Bevölkerung gefährdet wird und sobald der einzelne Mann durch Urbarmachung und Bebauung eines bestimmten Stückes des Grund und Bodens sich ein dingliches Nutzungsrecht daran durch seine Tätigkeit erworben hat, und somit das Betreten seines Gebietes durch einen Fremden zum Zwecke der Jagdausübung zu untersagen, ein gewisses Interesse hat. Beides ist nun in den ersten Jahrhunderten der mecklenburgischen Geschichte noch nicht der Fall; und wenngleich sich auch positive Quellen

über die Jagd aus jener Zeitperiode nicht finden lassen, so darf man doch wohl annehmen, daß in Mecklenburg ursprünglich das Recht der freien Pürsch, wonach jeder sich nach Belieben die wilden und jagdbaren, in niemandes Eigentum stehenden Tiere aneignen konnte und dadurch Eigentümer wurde, geherrscht hat.

Die erste Erwähnung der Jagd als Zubehör eines Grundstücks, die für Mecklenburg in Betracht kommt, findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1062, die in Köln verfaßt wurde. In dieser Urkunde verleiht der römische König Heinrich IV. dem Herzog Otto von Sachsen die Burg Razeburg und zwar „cum venationibus“. In dieser Urkunde wird damals die Jagd nicht als besondere Gerechtsame, sondern lediglich unter den Pertinentien des verliehenen Landes mit aufgeführt. An späteren Urkunden bis 1262, die der Jagd Erwähnung tun, finden sich nur erstens eine in Havelberg verfaßte Urkunde vom 16. Aug. 1170, in der Fürst Kasimir von Pommern dem Domstift Havelberg, den Ort Broda bei Neubrandenburg mit vielen anderen Gütern zur Stiftung eines Klosters schenkt und zwar „cum venationibus“.

Aus einer Urkunde vom 20. April 1262 ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Jagd nicht jedem Wenden nach Belieben zustand, sondern daß ihre Ausübung bereits allmählich als ein besonderes, mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes und aus diesem entspringendes Recht aufgefaßt wurde.

Die Stadt Rostock war bis zur Revolution eine mit besonderen Rechten ausgestattete Stadt und sozusagen ein Staat im Staate; sie erfreute sich nach der alten Landesverfassung einer Freiheit und Selbständigkeit ihrer Verwaltung, wie sie außer den freien Hansestädten wohl kaum eine Stadt im deutschen Vaterlande besaß. Man kannte in Rostock keine Bestätigung der Bürgermeister und Ratsherren und der städtischen Beamten durch die Landesregierung, sondern die Stadt ernannte alle Stadtbeamten selbst, die Stadt kannte keine Kontrolle ihrer Verwaltung durch die Landesregierung, keine Einsendung und Prüfung der Stadtrechnungen durch Regierungsbehörden, keine Einmischung der Regierung in die Verwaltung fand statt; keine Genehmigung des Stadtetats oder der Stadtbeschlüsse über die Besteuerung; die wichtigsten Maßnahmen der Stadt bedurften keiner regiminellen Genehmigung; die landesherrlichen Behörden, Kommissionen und Beamten fungierten nicht im Gebiete der städtischen Verwaltung. Nur in dem Falle des Mißbrauchs der obrigkeit-

lichen Gewalt durch die Stadtbehörden konnte die Landesregierung einschreiten. Die Gesetzgebung des Landes machte Halt vor den Privilegien der Stadt, die nach Paragraph 132 des Erbvertrages von 1788 sogar befugt war, allgemeinen Landes-Polizei-Verordnungen bezüglich ihrer Anwendung in Rostock die durch die Stadtverfassung bedingte Modifikation zu geben. Endlich stand der Stadt nach den Erbverträgen von 1573, 1584 und 1788 das Recht zu, sich selbst Gesetze zu geben, selbstverständlich nicht in Widerspruch mit Reichs- und Landesgesetzen, usw. Auch das Begnadigungsrecht stand ihr zu.

Die Stadtväter von Rostock haben also wohl nie eine sich bietende Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre Rechte zu vermehren und ihren Besitz zu vergrößern, und so kauften sie von dem Fürsten Borwin III. im Jahre 1252 die Zeide mit den umliegenden Dörfern für den billigen Preis von 450 Mark Pfennigen, nach jetzigem Gelde etwa 12 000 Mark. Die Zeide hat einen Gesamtflächeninhalt von 6093 Hektar, davon entfallen auf zur Holzzucht nutzbare Flächen 5509 Hektar und 583 Hektar setzen sich zusammen aus Forstdienst- usw. Ländereien, Wiesen, Mooren, Wegen und Unbrauchbar sowie Gewässer. Außer der Zeide besitzt die Stadt Rostock noch die sogen. Hospitalforsten, die aber mit der Zeide nicht grenzen und die mit dem Schlager Hochmoor eine Größe von 1000 Hektar haben werden.

Was ist nun in grauer Vorzeit für Wild in Mecklenburg und somit auch in der Rostocker Zeide vorhanden gewesen, was heute nicht mehr da ist? An Großnutzwild ist es das Wildrind und das Elchwild, an Großraubwild sind zu nennen der Luchs, Bär und der Wolf und an Federwild vermissen wir die drei Waldhühnerarten, Auer-, Birk- und Haselhuhn.

Wann der letzte Vertreter des Wildrindes (Auerochs, Wisent, Büffel) hier verschwunden ist, vermag ich nicht festzustellen. Nebenbei bemerkt mag sein, daß mein geliebtes engeres Vaterland ja auch einen Büffelkopf in seinem Wappen hat. Jedenfalls ist es viele hundert Jahre her, als dies urige Wild hier seine Fährte gezogen hat, und genau so verhält es sich mit dem Elch. Daß der letztere in der Zeide dereinst wirklich vorhanden war, beweisen die Funde fossiler Schaufeln, welche bei Erdarbeiten zu Tage gefördert sind. Auch sind beim Abbröckeln und Wegspülen von Boden bei Sturmfluten von den Dünen Fragmente von Schaufeln freigespült und später gefunden worden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ein Rothirschgeweih erwähnen von

so gewaltigen Dimensionen, daß man sich davon kaum eine Vorstellung machen kann, welches um etwa 1860 beim Baggern in der Warnow an der Seide gefunden wurde. Das Geweih ist im übrigen gut erhalten, nur sind von einigen Enden die Spitzen abgebrochen. Es befindet sich im Besitze des Oberforstmeisters Garthe in Lübz.

Wann der letzte Luchs und der letzte Wolf in Mecklenburg erlegt ist, weiß ich nicht, ich möchte aber auf zwei Edikte hinweisen, die sich mit diesen beschäftigen: Herzog Gustav Adolph erließ am 16. Dezember 1662 eine Verordnung, worin er seinen Untertanen befahl, energisch die Wölfe, die im Lande so sehr überhand genommen hätten und dem Vieh nachstellten, mit „Krons-Augen“¹⁾ und Wolfsgruben zu vertilgen und sicherte jedem für einen Wolfskopf eine Prämie von einem Reichstaler und für einen Nestwolf einen halben Reichstaler und den Balg zu.

Die „Fürstlich Mecklenburgisch erneute und vermehrte Forst- und Holz- auch Jagd- und Wildordnung“ vom 29. April 1706 zu Schwerin erlassen, beschäftigt sich speziell mit der Jagd in den Paragraphen 37 bis 50.

Paragraph 46 bestimmte Fangprämien für Raubzeug, nämlich:

für einen Luchs	2 Reichstaler
„ „ Wolf „so alt“	2 „
„ „ jungen Wolf	1 „

für jeden jungen, ausgenommenen Wolf ein Scheffel Roggen Mecklenburger Maaßes und gewährte bei allem Raubzeug dem Fänger den Balg.

Der Paragraph 37 der erwähnten Verordnung verlangte die strengste Schonung des Wildes und bedrohte mit harter Strafe jedes unbefugte Schießen und das Jagen zur unrichtigen oder verbotenen Zeit.

Diese Strafe betrug für die Erlegung eines:

Girsches	1000 Reichstaler
Stück Wildes	500 „
Wild-Schweins	200 „
Rehes	250 „
Fröschlings	50 „
Fasens	4 „
Dachses oder Gräfings . . .	10 „

¹⁾ „Krons-Augen“ Krähenaugen = Strychnus-Samen (Strychnin).

Uhrhans	10 Reichstaler
Berghuns	4 "
Gäselhuns	4 "
Feldhuns	2 "
Schneppe	1 "
Endvogels	1 "
Schwaan	20 "
Trappe	20 "

Jeder insolvente Täter „soll dafür mit harter und willkürlicher Leibesstrafe, als Dömitzer Karren usw. als ein offenbarer Wilddieb gebührender Maassen belegt werden.“

In dieser Verordnung wird das Auerhuhn und das Gäselhuhn noch erwähnt; beide Waldhühner sind aber seit langer Zeit aus den mecklenburgischen Wäldern verschwunden, nur das Birkhuhn¹⁾ ist noch hie und da vertreten und ist es Sache der Forstverwaltungsbehörden, dieses Wild zu erhalten, indem man ihm Existenzmöglichkeiten bietet.

Die Entwicklung des Jagdrechts scheint sich also in der Weise vollzogen zu haben, daß die anfänglich absolute Jagdfreiheit durch die sich mehr und mehr Geltung verschaffende Auffassung, das Jagdbefugnisse aus dem Eigentum an Grund und Boden entspringen und demnach nur Eigentümern auf ihren Ländereien zustehen könnten, nach und nach verdrängt wurde: dem Recht der freien Pürsch ist das Recht der Grundeigentümer, auf ihren Ländereien, aber auch nur auf diesen die Jagd auszuüben, vielleicht gefolgt.

Die erste gesetzliche Regelung fand das Jagdrecht in Mecklenburg in der Polizeiverordnung von 1562, die mit Bewilligung der Stände von den Herzögen Johann Albrecht I. (1547—1576, Schwerin) und Ulrich (1555—1603) erlassen wurde.

Tit. 13 dieser Polizei-Ordnung: Vom Jagen, Schießen, Waidwerk und Fischereien lautet:

Art. 1. Nachdem sich viel zanks und widerwillens zwischen den benachbarten vom Adel der Jagt und weidwerks halben zutraget und uns derwegen oft klage fürkombt, dan ezliche maßen sich nicht an, auff eines andern grundt und boden zu jagen, sondern understehen sich auch da sie geleich die Hunde auff dem ihren gelöset ihnen auff eines

¹⁾ Ein Gesperre Birkwild soll in diesem Jahr auf dem Ribnitzer Moor vorhanden sein, welches Moor durch den Zirschburger Forst mit der Seide verbunden ist.

andern grundt und boden über die scheiden, da durch den feldfruchten und armen leuten

Art. 2. nicht geringer Schaden zugefügt wirt, nachzuuolgen. Und uns aber als der Obrigkeit aus fürstlichen tragenden Ampte gebühret, solliche jerrungen, der armen leute nachteil und schaden und die vielfaltigen flagen zuuorhüten und aufzugehen.

Art. 3a. So ordnen, setzen und beuehlen wir. Das hinfürder keiner dem andern auff einen und seiner underthanen grundt und boden und gütern ohne des grundherrn erlaubnus und vorwissen zu jagen, hezen und weidewerck zu treiben sich anmaßen soll.

Und wenn jemandt nur einen oder zween Pawren in einem Dorffe, und weniger den vier Zusen auf der feldmarkt, und der ander mehr Zusen hatte, so soll sich der, so weniger hat, des jagens nicht understehen. Wo aber ihrer viel eines geschlechts im Dorff, oder ihrer viel, fast gleiche teile an der feldmarkt hatten, so sollen sie dieselbigen ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen.

Art. 4. Wir wollen auch das alles Wildt, von Fastnacht an, bis auf Jacobi, von niemandt gehezt, gefangen oder geschlagen werde, desselben gleichen sollen die Hasen zwischen der Zeit, auch die wilden Enten, Gense, Kranich, Trappen, Kephühner und ander Feder wildtbret nicht gefangen, geschossen oder gepirzt, oder sonst die lege eyer oder jungen dieser und aller anderer Vögel ausgenommen werden. Geleicher gestalt wollen wir auch das die Hasen in der gruse nicht geschossen werden, und soll hiemit das Ruren, Laggen und Lauschen ganz und gar verboten und aufgehoben sein, durch wellige alles das Wildt verderbt und verödet wirt. Da aber jemandt wieder dies unser Verbott handeln würde, der soll für das erste mall zwanzig gulden unnachlessig halb dem Richter, die ander helffte den part ohne einigen Auszug erlegen und bezahlen, do er aber zum andern Mal in gleicher thatt betretten würde, soll die poen und straff nach unserm ermeszen und gefallen erhöhet werden.

Art. 5. Dieweil auch ezliche in den Wölden und gehölzen, auch sonst nach wildtbret zuschießen sich heimlich understehen, So wollen wir, das hie fürder die Pawren, Scheefer, Müller, und andere, Pirfrör oder selbst

zundende büchsen außerhalb der ordentlichen straßen nicht führen noch tragen sollen bey verlust der büchsen, welliche die Eddelleute, Ambtleute, Jeger, Landreiter und die hiez zu verordnete aufseher von ihnen nehmen, und in das Amt darin sie betreten, vorreichen sollen, und sollen dann folgende die Ambtleute sollige Büchsen den jennigen, den sie genommen, nicht wieder zukommen lassen oder andern verkauffen, sondern bei sich im Amte bis auf unsern weitem bescheid und unbeuehlich behalten.

Art. 6. Das Hagelgeschos aber wollen wir menniglich ganz und gar verboten haben. Und sollen die Rätthe und Statuoigte in den Stetten vleißige achtung darauff haben, das die Bürger und Handwerksgeßellen sich Hasen und ander wildtbreet zu schießen gentslich enthalten, Und wo sie sich soliches understehen, ihnen die büchsen nehmen, und sie auch sonderlich darumb straffen.

Art. 7. So auch bey einem Bürger oder Pawern, so damit nicht befreyet, Hasen netze und Güner zeug und das er Hasen jagte, schosse oder lauschete, befunden würde, denen sollen dieselben netz und zeug genommen werden.

Art. 8. Es sollen auch die Pawern, wan sie in das Holtz fahren, ire Gunde zu hause lassen und sie keineswegs mit sich in die Holtzung nemen.

In den fast 200 Jahren von 1562 bis 1755 stritten Herzöge und Stände um das Jagdrecht, insbesondere um die hohe Jagd, und auch die Stadt Kostock war daran beteiligt, denn die Herzöge strebten eifrig darnach, die Hirschjagd im ganzen Lande nach und nach ausschließlich an sich zu bringen, theils weil sie vom Ausland Hirsche in ihre Wildbahnen namentlich in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts eingeführt hatten, die von dort auch in die Keviere des Adels und der Städte überwechselten und dort erlegt wurden, und die Herzöge die Ansicht vertraten, daß diese von ihren Vorfahren ausgeßetzten Hirsche auch noch auf fremden Wildbahnen ihr Eigentum verblieben, theils weil der Reichtum an Wild und besonders an Hirschen in dieser Zeit bereits nicht mehr so groß war als in den früheren Jahrhunderten und die Jagd nach Hirschen wegen ihrer Seltenheit nun als ein nur Fürsten allein zukommendes Vergnügen angesehen wurde.

Die Herzöge, fast ohne Ausnahme passionierte Jäger, haben denn auch, was die nicht immer einwandfreie Jagdausübung, z. B. Setzen des Rotwildes, jagdlich verschuldete, durch Erlass

von Edikten usw. wieder wett zu machen versucht. Diese Edikte wurden sehr zahlreich erlassen und betrafen insbesondere den Jagdschutz.

Ein Edikt vom 28. März 1702 besagt, daß zum ersten Male die Hunde, die der Herzog als der Jagd schädlich, am liebsten überhaupt ganz abgeschafft hätte, besteuert würden, indem von jedem Hundebesitzer die Erlegung von 12 Schillingen pro Quartal an die Forstbeamten für jeden Hund gefordert wurde und abermals auf die von allen Hunden zu tragenden Schleifknüppel bei Vermeidung von 16 Schillingen Strafe hingewiesen wurde. Zum Schluß wurde allen mannbaren Männern die Verpflichtung auferlegt, sich zu den Jagden auf Wölfe, die noch zahlreich in Mecklenburg auftraten, zur rechten Zeit zum Treiben mit den Schultheißen bei Vermeidung von 1 Reichstaler Strafe einzustellen.

Es wurde auch immer wieder auf die Vertilgung des Raubzeuges hingewiesen, die durch Zahlung von Prämien gefördert werden sollte. Bezahlt wurden die Säge, die Wallenstein am 29. Dezember 1628 in einem Edikt auslobte, damit seine Untertanen recht eifrig zur Verfolgung des Raubzeuges angespornt würden. Dieselben betrugen:

für einen Fuchs	24	Schilling
" " Marter	24	"
" " Ilich	10	"
" " wilde Katze	24	"
" " Wiesel	10	"
" " Gossel oder Gansjewe ¹⁾	6	"
" " Gensehahn ²⁾	6	"
" " alten Habich	6	"
" " jungen Habich	8	"
" " Soltzwey ³⁾	6	"
" " Sperber	6	"
" " Schuffut ⁴⁾	24	"
" " Eule	4	"
" " Aglaster oder Seyster ⁵⁾	4	"
" " Fischhahn ⁶⁾	24	"
" " alten Blaufuhs	12	"
" " jungen Blaufuhs ⁷⁾	8	"

¹⁾ Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). ²⁾ Seeadler (*Haliaeetus albicilla*).
³⁾ Buffard (*Butea vulgaris*). ⁴⁾ Uhu (*Bubo bubo*). ⁵⁾ Elster (*Corvus pica*). ⁶⁾ Fischadler (*Pandion haliaetus*). ⁷⁾ Wanderfalke (*Falco peregrinus*).

für einen Raben 8 Schilling

„ „ Wasserraben^{*)} 10 „

Das erste von Friedrich Wilhelm erlassene Edikt in Klostock vom 29. Juni 1703 wandte sich, um die fürstlichen Jagden zu heben, in recht barbarischer Weise gegen die Hunde, denn es wurde darin verlangt, daß Schleißknüppel bei den Hunden nicht mehr genügten, daß in den an die fürstlichen Wildbahnen angrenzenden Ämtern Schwerin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Grabow, Marnitz, Bügow, Rühn, Doberan, Ribnitz und in den Pärchimschen Dörfern die Bürger, Pensionarien und Bauern ihre Hunde bei Vermeidung von 10 Reichsthalern und anderer Strafe von dem einen Vorderfuß das erste Gelenk abhauen und Schäfer und Hirten ihre kleinen Hunde nur noch an Stricken führen sollten. Jeder Hund, der 14 Tage a dato dieses Edikts nicht so beschaffen sei, sollte tot geschossen, und der Frevler zum ersten Male mit 10 Reichsthalern Strafe, wovon die Hälfte dem Denunzianten zufallen sollte, und das zweite Mal mit 20 Reichsthalern, Gefängnis und anderer Leibesstrafe belegt werden.

Endlich mag hier noch erwähnt sein, daß man später im Gegensatz zum Wilddieb als Jagdfrevler bezeichnete, „wer aus Jagdlust im fremden Jagdgebiete zur Jagd gehörige Tiere unbefugt erlegte oder fing, ohne daß dabei eine vorwiegende Rücksicht auf Gewinn anzunehmen war“. Während der Wilddieb mit Gefängnis und sogar mit Zuchthaus bedroht wurde, je nach der Art des von ihm erlegten Wildes, sollte den Jagdfrevler nur Geldstrafe treffen.

Wer war jagdberechtigt? Im Domanium ausschließlich der Landesherr, in der Ritterschaft der Gutsherr und in den Klosterbesitzungen die Klöster bezw. die Gesamtheit der Klosterberechtigten Landstände. Den Städten stand nicht ohne weiteres, wie den Rittern auf den Rittergütern, auf den städtischen Ländereien die Jagd zu, vielmehr hing bei ihnen die Berechtigung zur Jagd, da sie durchweg auf landesherrlichem Boden gegründet waren, jedesmal von einem besonderen Erwerbstitel, wie z. B. von Verleihung, Verträgen oder Verjährung ab und insolgedessen war auch der Rechtszustand in dieser Beziehung ein mannigfaltiger. So hatten einige Städte die Jagd auf ihrem Gebiete überhaupt nicht, z. B. Doberan und Grabow, andere hatten die hohe und die niedere Jagd, andere wieder durften nur die niedere Jagd

^{*)} Komoran (*Phalacrocorax carbo*).

ausüben. In Mecklenburg-Strelitz hatten nur Friedland und Neubrandenburg die hohe und die niedere Jagd und Woldegk nur die niedere Jagd. Alle anderen Strelitzschen Städte hatten die Jagd überhaupt nicht, sondern diese stand dem Landesherrn zu. Die Jagd stand den Städten jedoch lediglich als Korporationen zu und nicht etwa den einzelnen Bürgern auf ihren auf der Stadtfeldmark belegenen Aickern. Ihre Ausübung in den Städten lag teils den Magistraten oder den Bürgern, teils beiden gemeinschaftlich ob. In Parchim durfte die „Junft der Dreißiger“ auf einem Teile der Feldmark jagen.

Da nun nach und nach mehr Ansiedlungen — Dörfer — entstanden und die Jagd zum großen Teil mit Setzhunden, Netzen und Garnen ausgeübt wurde, außerdem auch Großraubwild noch das Wild zehntete, so war es ja nicht zu verwundern, daß der Wildbestand immer mehr zurückging, und wären nicht die Verhältnisse bessere gewesen wie heute, so hätten alle Edikte nicht den gänzlichen Ruin der Wildbahnen verhüten können. In der Heide waren auf den höheren Lagen Heidekraut und Bickbeeren in großen Mengen vorhanden, in den Niederungen waren an lichten und sumpfigen Stellen Brombeeren vertreten und außerdem gab es Vaccineen in Fülle und Fülle. Auch war der Porst (*Ledum palustre*) auf moorigen Stellen so stark vertreten, wie ich es selbst noch gesehen habe, daß man, weilte man zur Blütezeit an solchen Stellen, von dem Geruch Kopfschmerzen bekam! Auch Wacholder gab es in übergroßer Fülle, ja ich kenne noch „Wacholderdickungen“ vor ungefähr 40 Jahren. Kam dann noch eine Sprangmast in Eichen — und in den 44 Jahren, in denen ich in der Heide meines Amtes waltete, gab es immer einige — und alle paar Jahre eine Sprangmast in Bucheln, oder gar eine Sprangmast in Eichen und Bucheln oder aber eine Vollmast in beiden, so war der Tisch für das Wild reichlich gedeckt. Nur die Hauptsache fehlte und dies war die — Ruhe! Ohne diese läßt sich Wild, selbst in sehr großen Forsten, nicht halten! So mag es denn gekommen sein, daß schon im 16. und 17. Jahrhundert in einigen Jahren kein Stück Rotwild erlegt wurde im Gebiete der Heide.

In der Sitzung vom 8. August 1888 beschloßen die sämtlichen Ratsmitglieder der Stadt Rostock¹⁾ mit Ausnahme von

¹⁾ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Heft 1 des zweiten Bandes und einer mir von dem späteren Landesarchivar Dr. h. c. Ludwig Krause + Archivsekr., für diese Zwecke schon am 16. November 1902 zur

Dr. Valentin Gerdes „eine jagtt auß ihrem beutel zu halten“ und einen Jägermeister hierzu anzunehmen. Wie schon aus dem Beschlusse hervorgeht, handelt es sich hier also nicht etwa um die Anstellung eines neuen städtischen, sondern um diejenige eines privaten Ratsbeamten, dessen Remuneration nicht aus dem allgemeinen Stadtsäckel erfolgen, sondern vielmehr durch Repartition von den einzelnen beteiligten Ratsherren aufgebracht werden sollte. Noch klarer ergibt sich dies aus der von Dr. Zeine in der obigen Sitzung verlesenen Bestallung, in welcher „Wyr Burgermeister und Rhatt alhie zu Kostogk“ ausdrücklich erklären, daß diese Anstellung des Jägermeisters „auf unsern besondern und egenen, und nicht der Stadt unkosten“ erfolge.

Krause sagt hierzu in einer Fußnote: Ebenso, wie hier von der Mehrzahl der Rathsmitglieder ein privater Jägermeister angenommen wird, konnte sich nach altem Brauche auch der einzelne Bürger, falls er die Jagd nicht selbst ausüben mochte, auf seine Kosten einen eigenen Wildschützen halten, da die Jagd auf städtischem Gebiete Ratsherren und Bürgern von alters her in gleicher Weise freistand. — Vergl. die Polizei-Ordnung E. E. Raths vom 14. April 1576 (unter Nr. 10) und den Rezeß zwischen Rath und Bürgerschaft wegen der Jagd vom 27. Januar 1680 (unter Nr. 60 Paragraph 1 und 3). Die im Jahre 1623 vorkommende Jäger-Kompagnie (unter Nr. 62) war vielleicht eine ähnliche Genossenschaft von Bürgern zur gemeinsamen Ausnutzung des Jagdrechts, wie sie hier 1588 von den Ratsherren beschlossen wird.

Infolge des Beschlusses vom 8. August wurde dann „auff Laurentii“ (Aug. 10) Jürgen Brand zum „Jegermeister und Wiltshutzen“ für den Ratsstuhl bestellt und in sein neues Amt eingewiesen. Welcher Art die ihm übertragenen Funktionen waren, ergibt sich aus seiner Bestallung. Danach sollen er und sein Junge oder Diener vor allen Dingen „zu geburenden Zeiten und mit hochstem trewen und vleisse hitzen, jagen, schießen und alle andern weidewerck uben und treiben“. Daneben wird ihm aber auch die Jagdpolizei übertragen. Er soll darauf achten, daß „frembde vom Adel, so allhie nicht wonhafftig“, sowie deren Diener und Jäger auf den Kostocker Feldmarken und in den dazu gehörigen Wäldern nicht jagen. Trifft er derartige Frevler, so soll er sie an der Ausübung der Jagd durch Abnehmen der

Verfügung gestellten Schrift „Private Rats-Jägermeister im 16. und 17. Jahrhundert“.

Büchsen, Netze, Sunde oder Winde verhindern oder, falls er hierzu zu schwach sein sollte, den Vorfall sofort „getrewlich und mit allem unbstehenden vormelden und davon nichts vorschweigen“. Ebenso hat er sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß jemand vom Adel „Sunde, Winde oder Schießhunde“ des Rates oder der Bürger hat entwenden lassen. Andererseits wird der Rats-Jägermeister aber auch selbst eindringlich ermahnt, bei der Ausübung der Jagd nicht auf fremdes Gebiet überzutreten und sich „der benachbarten vom Adel und insonderheit und für allen Dingen Unseres gnedigen Fürsten und Herrn feltmarken geholzen und gehegen“ gänzlich zu enthalten. Nur in bezw. auf den Kostocker Forsten und Ländereien steht ihm das Jagdrecht zu, jedoch sind hierunter nicht nur die gemeiner Stadt gehörigen Hölzer und feltmarken verstanden, sondern auch diejenigen der Bürger und der Kostockschen Gotteshäuser. In der Bestallung heißt es: „in und auff gemeiner Stadt, als deroselben Gottesheuser und Burger geholzen und Veltmarken, wie von alters gebräuchlich gewesen“.

Alles, was Brand und sein Diener in diesem Gebiete an Wild fangen, schießen oder sonst irgendwie bekommen, hat ersterer getreulich an den mit der Verteilung beauftragten Ratsherren einzuliefern. Jedes Zuwiderhandeln wird strenge untersagt, und in der Bestallung ausdrücklich verboten, auch nur irgend etwas von der Jagdbeute im eigenen Haushalte zu gebrauchen oder sonst zum eigenen Nutzen zu verwenden. Noch viel weniger ist es dem Jägermeister natürlich gestattet, ohne ausdrückliche Erlaubnis oder Befehl des Rates, andern etwas von dem Wilde zu schenken, zu verkaufen, zu vertauschen, in Bezahlung zu geben oder auf irgend eine andere Art und Weise zukommen zu lassen. Zuweilen wurde Brandt auch selbst mit der Verteilung des Jagdertrages unter die Ratsmitglieder beauftragt. So erwähnt Scharffenberg bei dem ersten, „Anno 88 den Sonnabendt nach Krautewitzunge Marie“, d. i. am 17. August 1588, eingelieferten Stücke, einem Wildschwein, in seinem Verteilungs-Register, daß Jürgen dasselbe „selbst gedeilet und umb gedragen“ und dafür den Kopf und das „fell“ erhalten habe. Auch in der Bestallung findet sich dieser Fall bereits vorgesehen, indem der Jägermeister darin verpflichtet wird, „die auftheilung dessen, so gefangen worden“, wenn ihm dieselbe von dem dazu verordneten Ratsmitgliede aufgetragen werde, unparteiisch und getreulich zu verrichten. Gewöhnlich wurde von dem betreffenden Ratsmitgliede jedoch,

wie aus den Abrechnungen ersichtlich, nicht der Jäger, sondern ein Schlachter zum Zerlegen und Austeilen des Wildes hinzugezogen.

Dies sind in großen Zügen alle Pflichten und Funktionen, die dem neuen Jägermeister beim Dienstantritt laut seiner Bestallung auferlegt und übertragen wurden, wozu in letzterer dann zum Schluß noch die übliche allgemeine Formel hinzugefügt ist, „daß er auch sonst alles und Jedes thun und lassen sol und wil, waß einem aufrichtigen redlichen und getrewen Jeger und Schutzen gebuert und wol anstehet“. Auf die genaue Befolgung aller dieser Vorschriften mußten Brand und sein Diener dem Räte einen „cörperlichen leiblichen Eidt“ schwören.

Zur leichteren und besseren Ausübung seines Dienstes stellten die Ratsherren dem Jägermeister zwei Pferde, eins für ihn und eins für seinen Jungen. Auch die Anschaffung der nötigen Hunde besorgte der Rat selbst, wie aus einem uns erhaltenen Briefe desselben an Matthias Schmecker auf Wüstenfelde hervorgeht. Das vom 10. August 1588 datierte und mit dem Stadt-Siegel versehene Schreiben enthält nach den üblichen Eingangsformeln zunächst die Anzeige von der Einrichtung einer eigenen Jagd und der zu diesem Zwecke bereits erfolgten Anstellung eines besonderen Jägers und fährt dann fort: „Wan eß unß dan nun fürnemblich an guten Jagthunden mangeln thutt, und wir berichtet werden, daß Ihr deren eine ziembliche anzahl haben sollet, so bitten wir ganz freundlich, ihr wollet unß deren eine Kopfell oder soviel Ihr derselben sonst ohne ewern schaden auff dießmal gewhten konnet, freundlichst zukommen lassen und bey zeigern (durch den Vorzeiger, Überbringer des Briefes) überschicken.“ Ob dieser Brief von Erfolg war, erfahren wir aus den Akten nicht, wohl aber ist aus denselben zu ersehen, daß der Rat bald darauf tatsächlich im Besitze der nötigen Hunde war, wobei in den Rechnungen usw., „Jagethunde“ und „Winde“ unterschieden werden. Letztere sind die zum Setzen von Hasen und anderem Wild dienenden Windhunde, während „Jagdhund“ als Sammelname für alle übrigen zur Jagd benutzten Hunde mit Ausnahme der Winde gebraucht ist.¹⁾

¹⁾ „Jag und Forstrecht“ usw., von Noe Meurer, der Rechten Doctor, und Churfürstlichem Pfalzgräuischem Ratt. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Frankfurt 1582. Dasselbst heißt es S. 62 bei der Aufzählung der verschiedenen Hundarten: „Jagdhundt. Sirß gerecht, und richtig behaart wol und lang“ und vom Windhunde. „Wind zum hochfliegenden Vögeln. Ist wol angebracht“. Von letzterem wird außerdem ebenda S. 45 b noch erwähnt: „Ein Hund heißet ein Windt, der Hasen faßt, oder ander Wildt“.

Kam man mit den eigenen Hunden nicht aus, so wurden von den Bürgern noch solche hinzugeliehen, wofür der Rat sich dann durch Übersendung eines Teiles der Jagdbeute erkenntlich zeigte. So sandte der mit der Verteilung beauftragte Ratsherr Bartelt Smidt 1589 „den Borgerern, so do Hunde gelent tor jagt“ eine Reckfeule. Das Futter für Pferde und Hunde wurde dem Jägermeister ebenfalls geliefert, und zwar für erstere eine ein für alle Mal bestimmte Menge, nämlich außer Heu jährlich eineinhalb Last Hafer und drei Last Säcksel, für letztere dagegen Korn, Brot usw. je nach Bedarf. Infolgedessen ist in die Bestallung auch noch eine eigene Vorschrift darüber aufgenommen, daß Brand alles, was er zur Fütterung der Hunde erhalte, ausschließlich und allein zu diesem Zwecke verwende und nicht etwa sonst irgendwie zu seinem eigenen Nutzen verbrauche oder andern zukommen lasse: „... und von dem Korn, brote und anderes, so ihme von uns oder unsern dortzu Verordenten zu Unterhaltung der Hunde und Winde wirt zugestellt und überantwortet werden, darvon auch nichts in seinen und seines Dieners nutzen und frommen wenden, noch andern davon nichts vorschenken, vorgeben, vorkauffen oder in andere wege voreußern, sondern dasselbe bloß und allein auf nottursfftige unterhaltung gedachter Hunde und Winde wenden.“

Den vorhandenen Rechnungen und Registern nach bestand das dem Jägermeister gelieferte Hundefutter im wesentlichen aus Roggen und Gerste, woraus er von dem Bäcker Franz Ploch Brot für die Tiere backen ließ.

An Schießbedarf erhielt Jürgen Brand nach seiner Bestallung jährlich „zwolff Punt Pulvers und drey Lispfundt Bley“, welches letztere damals laut Andreas Lunsinks Rechnung je Lispfund einen halben Taler kostete.

Auch die sonstige Jagdausrüstung stellte der Rat, indem Jürgen die nötigen Gegenstände auf dessen Kosten von den betreffenden Handwerkern anfertigen und instand halten ließ. Da finden wir u. a. Sättel, Steigbügel, Gurte und Zaumzeug für die Pferde, „Winthstricke“, Koppeln, eiserne und lederne „Sitzbände“ nebst Ringen und Zubehör für die Hunde, ferner „Jeger schwepen mit avertthagen Stocken und 8 strengen“ und allerlei sonstiges Riemenzeug und Gerät, endlich auch Sporen und Sporenleder sowie die Gewehre und Rohre für den Jägermeister. Von letzteren werden erwähnt: zweimal ein „ror“, einmal „ein

lanck rhor" und einmal „ein grott schifen rhor“, „dar he da wilden swyne myt scheten wolde“.

Das jährliche Einkommen, welches Jürgen Brand für seine Dienstleistungen zugesichert wurde, bestand teils aus barem Gelde, teils aus Naturalien. Bar erhielt er im ganzen 30 Gulden, und zwar 20 „zur Besoldung“ und „10 zur Kleidung“, zu welchen letzteren dann aber noch zwei Hemden, ein Paar Stiefeln und vier Paar Schuhe hinzukamen, die in natura geliefert wurden.

Außerdem erhielt sein Diener jährlich drei Gulden zur Besoldung und vier Gulden zur Kleidung, sowie ein Paar Stiefel und zwei Paar Schuhe, aber keine Hemden. An Speisen und Getränken wurden dem Jägermeister ferner zu beider Lebensunterhalt noch jährlich zugesagt: zwei fette Schweine, zwei Schafe, eine Tonne Fleisch, eine halbe Tonne Sering, 50 Pfund Rotscher, ein Viertel „Witlings“, ein Viertel Butter, zwei Drömt Roggen, eine Last Bier und eine halbe Last Schiffsbier.

Die dem Räte aus dieser Jagdeinrichtung entstandenen Gesamtkosten lassen sich leider nicht feststellen, falls nicht etwa eine bei den Akten befindliche undatierte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Hand Bernhard Scharffenbergs die Schlußabrechnung bildet. Hiernach betrug die Summe aller Einnahmen

	214 fl. 4 β — Pfg. lub.
die Ausgaben dagegen	203 fl. 16 β 9 „ „
so daß ein Rest von	10 fl. 11 β 3 „ „
in der Kasse verblieb.	

Diesem Aktioposten aber standen gegenüber an noch zu bezahlenden Rechnungen	26 fl. 21 β — Pfg. lub.
so daß schließlich noch aufzubringen waren	10 fl. 9 β 9 Pfg. lub.

Das machte, wie Scharffenberg angibt, für jedes Ratsmitglied „mit her Margwart Gerdes noch 19 β 8½ Pfg. lub., ohne her Margwart aber ist einem jeden 20 β 8 13/19 Pfg. lub.“ Die Einnahmen bestanden, soweit dies aus den Akten ersichtlich, lediglich aus den den beteiligten Ratsherren auferlegten Umlagen. Unter den Ausgaben bilden die Hauptposten natürlich die dem Jägermeister und seinem Diener kontraktlich zugesicherten Leistungen an Geld und Naturalien, ferner die Anschaffung der Pferde und des Futters für diese und die Gunde, sowie die Kosten einzelner, offenbar gemeinsam abgehaltener größerer Jagden. So werden z. B. dem Ratsherren Michel Breide einmal für Auslagen

„wegen der jegen fastnacht gehaltenen Rhejagt“ 16 fl., 16 β 9 Pfg. lub. zurückerstattet.

Unter den kleinen Ausgaben kommt am häufigsten Biergeld für die Knechte, Kätener und Bauern vor, die bei den Rhejagden „für dem netze gestanden“. Dieselben erhielten hierfür in der Regel pro Mann und Tag eine Kanne Bier.

Bezüglich des Ertrages besitzen wir ein von Bernhard Scharffenberg, sowie den Ratsherren Zacharias Beneke, Otto Schröder und Bartelt Smid geführtes genaues Register über sämtliches vom 17. August 1588 bis zum 6. August 1589 eingelieferte Wild und dessen Verteilung. Es ist ein aus 108 unpaginierten Blättern bestehendes, in einem Pergamentumschlag gebundenes Buch in Fochquart, das auf der Vorderseite des Umschlages die Aufschrift trägt: „1588 Das Register wegen der Jagt, so ein Erbar Rath für sich auß ihrem Beutel gehalten“. Die Einrichtung und Einteilung des Registers stammt von Scharffenberg. Dasselbe enthält zunächst auf der ersten und dritten Seite eine kurze Notiz über die Einrichtung der Jagd und die Anstellung Jürgen Brandt's, sowie das Verzeichnis der beteiligten Ratsmitglieder. Dann folgen die einzelnen Wildregister, und zwar auf Seite 5 und 6 das „Wildt Sweinen Register“, S. 29—39: „Rehen-Register“, S. 49—54 und 91: „Gäsen-Register“, S. 145: „Schwanen-Register“, S. 97—100: „Wilde Andten Register“, S. 121—122: „Kephöner Register“, S. 161: „Brackhoner Register“, S. 177: „Tauben Register“, S. 197: „Brandt und Krickanten Register“ und S. 213: „Spreen Register“. Alle übrigen Seiten sind unbeschrieben. In die einzelnen Register ist jedesmal das eingelieferte Wild, und zwar meist mit dem Datum der Ablieferung eingetragen, und darunter dann angegeben, welche Stücke bezw. Teile die einzelnen Ratsherren davon erhalten haben. Nur in das „Brandt und Krickanten-Register“ ist überhaupt nichts eingetragen, da die hierher gehörigen Tiere anfänglich im Wilde Andten, vom März 1589 ab aber im Tauben Register notiert sind, zu dessen Überschrift Bartelt Smidt bei dieser Gelegenheit noch die Worte: „Douker (Taucher), sappen (Bleßhuhn)¹⁾, und Krickent“ hinzugefügt hat. Auch die Brackhoner und Tauben sind anfänglich mit unter den Wildenten gebucht und erst vom 20. Oktober 1588 bezw. 15. März 1589 ab in ihren besonderen Registern verzeichnet. Die Scharffenbergsche Überschrift „Brackhoner Register“ ist

¹⁾ *Fulica atra*.

übrigens später von Smidt durch Überschreiben von „ar“ über das „ra“ in „Barckhoner Register“ umgewandelt. Eingetragen sind in diese Rubrik am 20. Oktober 1588 von Benekes Hand ein „Zunen“, und am 3. Januar 1589 von Smidt's Hand zwei „barckhanen“. Da nun die Änderung der Überschrift durch Smidt doch aller Wahrscheinlichkeit nach erst zugleich mit der von ihm stammenden Eintragung vom 3. Januar vorgenommen ist, so ist das Benekesche „Zunen“ von mir im folgenden mit zu den „Brackhonern“ gezählt. Auffällig ist, daß in dem ganzen Buche nicht ein einziges Stück Rotwild aufgeführt wird und auch unter den Überschriften ein Hirschregister völlig fehlt. Das Rotwild scheint damals im Gebiete der Stadt sehr selten gewesen zu sein! Die Jagd war eben total ausgeschunden, was bei dem Jagdbetriebe damaliger Zeit ja auch nicht verwundern kann, wenn man bedenkt, daß in der Hauptsache das Wild gehegt wurde. Man ist nur zu leicht geneigt, zu glauben, daß in grauer Vorzeit überall viel Wild vorhanden gewesen ist! In den Gegenden, wo alles niedergemetzelt und täglich beunruhigt wurde, war natürlich nichts vorhanden! In den über 40 Jahren, wo ich in der Geide waltete, war der Jahresabschluß an Rotwild einschl. Hirsche im Durchschnitt 100 Stück, mitunter einige Stücke mehr, zuweilen auch einige weniger und mit dem Schwarzwild war es ähnlich so.

Das in den Registern aufgeführte Wild ist folgendes:

1. Schwarzwild: 5 Wildschweine, von denen je eins im August, November und Februar und zwei am 1. Juli 1589 eingeliefert wurden.
2. Rehwild: 27 Rehe. Eingeliefert wurden davon zwei im November, fünf im Dezember, neun im Januar und elf im Februar. Die Rehjagden fanden den Rechnungen nach meist mit Netzen statt.
3. Hasen: 92 Stück, darunter vier „so halfwassen odder kleiner sin odder de sonst toreten sin von den Zunden“. Die Einlieferung verteilt sich auf folgende Monate: Im September wurden abgeliefert achtzehn, darunter zwei kleine, im Oktober dreizehn, im November fünfzehn, im Dezember drei, im Januar einer, im Februar zwei, im März acht, im April sechs, im Mai 21, darunter ein kleiner oder von den zerissenen, im Juni drei und im August einer. Von einem zweiten Kleinen oder von den Zunden zerissenen ist das Datum der Einlieferung nicht angegeben.
4. Rebhühner: 52 Stück, sämtlich im Jahr 1588 in der Zeit

vom 29. August bis zum 16. Dezember eingeliefert, darunter zehn von Hans Briesemann, einem „Käter von dem Willers-
hagen“.

5. Birckhühner, zwei Gähne, eingeliefert am 3. Januar 1589.
6. Brackhoner: sechs Stück, von denen fünf im September und eins im Oktober 1588 eingeliefert wurden. „Brackhon, Grot Brackvogel“ ist nach meiner Ansicht die Kronschnepfe, *Numenius arcuata* Lath. Diese muß es auch um deswillen schon sein, weil solche im August, September und vielleicht bis Mitte Oktober nur hier erscheinen.
7. Wildenten: 56 Stück. Davon sind acht als Rrickenten, eine als Brandente, sieben als wilde Enten und vierzig einfach als Enten bezeichnet. Von den Rrickenten wurden sieben im Jahre 1588 und eine 1589 eingeliefert. Die Brandente kam am 4. September 1588 ein, die wilden Enten in der Zeit vom 31. August bis zum 6. Oktober 1588 und von den „Enten“ eine am 12. Oktober 1588 und die übrigen 39 vom 22. Februar bis zum 8. Mai 1589. — Entenfänge scheint man damals noch nicht gekannt zu haben.
8. Taucher: einen „Douker“ wurde am 30. März 1589 eingeliefert.
9. Schwäne: einen, eingeliefert am 21. September 1588.
10. Kraniche: einen „Kron“ am 12. Oktober 1588 eingeliefert, und mit im Schwanen-Register notiert.
11. „Sappen“ (*Fulicia atra* L.) wurden überhaupt nicht eingeliefert.
12. Tauben: 25 Stück, von denen fünf als Ringeltauben und die übrigen einfach als Tauben bezeichnet sind. Eingeliefert wurden 17 in der Zeit vom 4. September bis zum 8. Oktober 1588 und acht vom 5. Januar bis zum 30. März 1589.
13. Spreen: sechs Stück, die alle zusammen an einem Tage, dessen Datum nicht abgegeben ist, abgeliefert wurden.

Hiernach stellt sich der Jagdertrag für das Jahr vom August 1588 bis zum August 1589 wie folgt:

Rotwild		nichts
Schwarzwild		5 Stück
Kehwild		27 "
Gäsen		92 "
Geflügel		150 "

in Summa also: 274 Stück Wild und Geflügel.

Wie lange Jürgen Brandt Rats-Jägermeister und Wildschütze geblieben, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Eintragung von Wildlieferungen hört jedoch mit dem 6. August 1589 auf.

Aus dem Jahre 1595 besitzen wir nur einen Protokollauszug über eine Vereinbarung zwischen Bürgermeistern und Rat betreffend Anschaffung von Hunden und Netzen.

Bei einer Besprechung der hiesigen Jagdverhältnisse waren im Räte unter anderen auch Klagen laut geworden „wegen der Pauren Hunden so das junge wildt in der heyden weröden und auffressen sollen“, und wegen der „vielsaltigen und unordentlichen Jagdt“. Deshalb vereinbarten drei Bürgermeister und neun Ratsherren miteinander, daß ein jeder von ihnen zwei Netze und außerdem die Bürgermeister zusammen acht „Windhunde“ und einjeder von den Ratsherren zwei „Jagtthunde“ halten solle. Die Anschaffung sollte bis zum nächsten Michaelis besorgt sein bei einer Konventionalstrafe von fünf Talern.

Nicht viel besser steht es mit dem Jahre 1668, aus welchem uns auch nur noch zwei Aktenstücke erhalten sind, und zwar eine Missive oder dergleichen mit der Aufforderung, sich an Kosten und Ertrag der vom Räte beschlossenen Haltung eines Jägers, eines Strickes Wind- und einer Koppel Jagdhunde zu beteiligen, sowie der Vertragsentwurf für den anzustellenden Jäger.

Auch hier handelt es sich wieder um ein reines Privatunternehmen des Rates. So heißt es in der vom 6. Juni 1668 datierten Missive, nachdem zunächst der Beschluß, einen Jäger anzustellen sowie das diesem zugedachte Einkommen mitgeteilt ist: „Undt wer alsdan von einem Jeden des Rats Lust und Liebe hatt inn dießes Werck mitzustimmen undt an ernantes geldt seinen Quotam zu legen, dagegen daß gefellete wildt mittgenießen, wolle sich freundlich belieben lassen und seinen Nahmen eigenhenndigh untterschreiben.“ In demselben Sinne wird der Jäger auch in dem ebenfalls aus dem Juni 1668 stammenden Vertragsentwurfe als „jäger vor den Rhatstuhl“ bezeichnet. In Aussicht genommen war für diesen Posten Tobias Buck, auf dessen Namen auch der erwähnte Kontraktentwurf lautet, jedoch ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob der Vertrag wirklich perfekt geworden ist. Denn wir besitzen von diesem letzteren sowohl wie von der Missive nur die Konzepte, während die unterschriebenen Originale, falls solche überhaupt vorhanden waren, fehlen.

Die Tobias Buck in dem Kontrakte auferlegten Pflichten sind im großen und ganzen dieselben, wie wir sie oben bei Jürgen Brandt kennen gelernt haben. Ebenso wie letzterer soll auch Buck „das Stadtfest und heyde nach gelegenheit und zu gewöhnlicher jahreszeit . . . bejagen“ und alles, „was gehezget oder geschossen wird“, getreulich an den vom Räte dazu Verordneten einliefern. Er soll der Stadt Grenzen und Scheiden aller Orten beaufsichtigen, „damit von frembden kein einbruch undt anfall geschehe“, und „zu beybehaltung der Stadt jagdgerechtigkeit“ die städtische Jagd vor jeder Beeinträchtigung durch fremde Schützen und Wilderer bewahren. Deshalb wird ihm in dem Vertrage auch noch ausdrücklich verboten, ohne Vorwissen des Rats fremde Jäger auf der Stadt feld oder in deren Geide zu führen. Vielmehr soll er solche, falls er sie trifft, „bei seinem eyde“ sofort anzeigen und namkundig machen. Summa summarum, er soll ebenso wie Brandt, die Jagd und die Jagdpolizei auf dem gesamten städtischen Gebiet ausüben und handhaben. Ein wesentlicher Unterschied besteht dagegen zwischen der Brandt'schen Bestallung und dem Buck'schen Vertrage bezüglich dessen, was der Rat seinem Jäger an Deputat, Besoldung und Ausrüstung zu geben verspricht. Während Brandt Pferde, Hunde, Schießbedarf und sonstiges Jagdgerät geliefert erhielt, sollte Buck sich dieses alles auf eigene Kosten anschaffen. Denn in seinem Kontrakte heißt ausdrücklich: „Anfänglich verspricht gedachter Tobias Buck, das er ein Stück winde und eine Koppel jagdhunde benebst einem Pferde, auch kraut und loth sich auff eigene Kosten schaffen . . . wolle.“ Nur die nötigen Treiber werden Buck für gewisse Fälle zugesagt, indem es der Rat übernimmt, wenn einiges Wild in der Rostocker Geide verspüret werde, bei passender Jahreszeit „eine Klopjagd . . . zu veranlassen, und durch der Stadt Unterthanen zu wercke zu richten“. An Besoldung und Deputat wurden Tobias Buck in dem Kontraktsentwurfe neben freier Wohnung und völliger Befreiung und Eximierung „von allen Stadtbeschwerden außerhalb der accise“ jährlich zugesichert: 137 fl. an barem Gelde, zwei Fuder Heu für sein Pferd und das gewöhnliche Jägerrecht von dem erlegten Wilde. „Und hat er über dehm des gewöhnlichen jäger rechtes an dem gefangenen wilprete zu genießen“, heißt es in dem Vertragsentwurfe. Buck wird also das Jägerrecht zugestanden, während in der Brandt'schen Bestallung nichts davon vorkommt, vielmehr dem Jägermeister vorgeschrieben ist, daß er von dem erlegten Wilde „durch auß

zu seiner Haushaltung nichts gebrauchen noch nichts in seinen nutz wenden" solle. Leider ist aus dem Vertragsentwurfe nicht ersichtlich, was damals unter Jägerrecht verstanden wurde. — Die Besoldung sollte in Vierteljahresraten praenumerando bezahlt werden, weshalb in der Missive für diejenigen, die sich an der Einrichtung der Jagd und Anstellung des Jägers zu beteiligen wünschten, der Sicherheit wegen zum Schluß gleich hinzugefügt war, daß ein Drittel „deß geldes oder lohnß und deputats" sofort bei der Unterschrift bezahlt werden müsse. Als Wohnort für den Jäger war die Stadt selbst und nicht etwa Rövershagen oder eins der anderen städtischen Dörfer in Aussicht genommen, da es in dem Kontrakte ausdrücklich heißt, daß ihm „allhie in der Stadt" eine freie Wohnung verschafft werden sollte.

Besonders zu bemerken ist bei dem für Buck's Anstellung entworfenen Vertrage noch, daß in demselben auch direkt der Schonzeit gedacht wird. Während es nämlich in der Brandt'schen Bestallung von 1588 nur heißt, er solle „zu geburenden Zeiten" jagen, ist in dem Entwurfe 1668 das „zu gewöhnlicher jahreszeit" noch durch den in Klammern beigelegten Zusatz beschränkt: „jedoch die Zeiten, wen die jagd verboten wird, ausbeshieden."

Als Vertragsdauer wurde 1668 zunächst ein Jahr in Aussicht genommen. Sollte Tobias Buck sich aber in seinen Diensten nicht getreulich, fleißig und aufrichtig verhalten, sondern etwas von dem erlegten Wilde unterschlagen „oder sonsten E. E. Rath zu vergnügen nicht an die Hand gehen", so wollte letzterer auch seinerseits nicht an den Vertrag gebunden sein und behielt sich für diesen Fall die über den ungetreuen Jäger zu verhängende Strafe ausdrücklich vor. Der Vertrag sollte in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und das eine derselben von dem Katssekretär Daniel Bukow, das andere dagegen von Tobias Buck unterzeichnet werden.

Die der Jagd sehr zugetanen mecklenburgischen Fürsten dieser Zeit hatten längst erkannt, daß bei dem unweidmännischen Jagdbetrieb, Wilddieberei usw. das Großwild aus Mecklenburg verschwinden würde und so haben sie dann zu verschiedenen Malen Rot- und Damwild eingeführt. Auch Fasänen wurden ausgesetzt, erstmalig von Wallenstein 1628, dann von Gustav Adolph 1670. Bezüglich des Damwildes interessiert hier noch eine von Christian Ludwig II. um 1755 erlassene Verordnung, in der es heißt: „Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in Unfere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannen-Wildes (Damwild .. Dama

platycerus) ist hiemit festgesetzt und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothanes Tannen-Wild, wenn es etwa aus und auf Ritter- und Landschaftliche Felder treten mögte, von niemanden geschossen werden, nach Verlaufs solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Berechtigung nach hohem Wilde, Innhalts des XIX. Articuls der Reversalen vom Jahre 1621 hergebracht und in Besitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannenwild unverwehret und erlaubt seyn soll."

Im Jahre 1701 hatte der Herzog Friedrich Wilhelm durch seinen Minister, den Grafen Horn, den Ständen den Vorschlag unterbreiten lassen, ihm die Hirschjagd vollständig abzutreten, weil er ein großer Liebhaber von der Parforce-Jagd wäre, und hatte dann, als die Stände hierauf nicht eingingen, seine Bitte dahin ermäßigt, ihm wenigstens auf Lebenszeit die Hirschjagd zu überlassen. Aber auch dieser Bitte willfahrten die Stände, die sich durch die zahlreichen Jagdedikte des Herzogs schon überdies in ihrer Jagdgerechtigkeit behindert fühlten, nicht, und so verlegte dieser endlich Ende April 1702 seine Residenz von Schwerin nach Rostock, um bequemer der Hirschjagd in der Rostocker Heide, die die Stadt ihm auf Lebenszeit aus Erkenntlichkeit wegen seiner Hofhaltung in ihren Mauern, überließ, obliegen zu können.

Am 31. Juli 1713 starb Herzog Friedrich Wilhelm, erst 37 Jahre alt, in Mainz, und ihm folgte in der Regierung am 4. August 1713 sein ältester Bruder Herzog Karl Leopold, der der Jagd nicht weniger zugetan war als sein Vorgänger. Schon 1714 geriet er wegen der Jagd in der Rostocker Heide mit der Stadt Rostock in Streit, Rostock hatte, wie bereits erwähnt, die Jagd daselbst Herzog Friedrich Wilhelm auf Lebenszeit überlassen und trug nun Bedenken, da inzwischen sich das Wild durch übermäßige Schonung seitens Friedrich Wilhelms dort derartig vermehrt hatte, daß es den Stadtbauern an ihrem Korn erheblichen Schaden zufügte, auch bei Karl Leopold daselbe zu tun. Dieser aber befahl den Rostockern, sich jeglichen Jagens dort zu enthalten und hielt sich einen Schützen für diese Jagd; auch legte er, um seinem Befehl mehr Nachdruck zu verleihen, in das Dorf Kövershagen einen Leutnant mit zwanzig Dragonern. Die Stadt beschwerte sich wegen dieser Übergriffe in ihre Rechte aber beim Kaiser in Wien und erzielte am 28. März 1714 ein Mandat, worin dem Herzog bei 10 Mark Goldes verboten wurde, die Rostocker in ihrer Jagdgerechtigkeit zu turbieren.

Am 28. November 1747 starb Herzog Karl Leopold zu

Dömitz und es blieb seinem Nachfolger Christian Ludwig II., der bereits fünfzehn Jahre zu Lebzeiten Karl Leopolds als kaiserlicher Kommissar in Mecklenburg regiert hatte, vorbehalten, den dauernden Frieden hinsichtlich des viel umstrittenen Jagdrechts mit den Ständen zu schließen.

Dies geschah in dem berühmten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, der im 16. Artikel „Von Jagd und Holz-Sachen“ in vierzehn Paragraphen alle bisher auf diesem Gebiete streitigen Punkte zur vollsten Zufriedenheit der Stände regelte.

Zunächst wurde in diesem Vergleiche die ständische Jagdberechtigung und das Jägerrecht mit folgenden Worten in den §§ 293 und 294 anerkannt.

§ 293. Bey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unserer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiermit in bester Form gnädigst, daß Wir es deshalb bey dem XIXten Artikel der Reversalen vom Jahre 1621 grundsätzlich, ein für allemal vollkommen bleiben lassen wollen.

§ 294. Dem zu Folge wollen Wir keinen Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagdgerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit¹⁾ rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besitze hat, einige Behinderung, Kränkung oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehen, verstaten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Gunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenen Artikel der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

Es folgen dann in den §§ 295—299 eingehende Bestimmungen. Hinsichtlich der Schonzeit, der sog. verbotenen Zeit.

§ 295. Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauch, lediglich bey dem Buchstab der Polizei-Ordnung vom 2. Juli 1572 und dem darin enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jakobi.

§ 296. Unter diesen Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem, pfleglich mit Mäßigung gebraucht werde.

§ 297. Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagdbediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehligt seyn

¹⁾ d. h. 30 Jahre lang.

sollen, die verbothene Zeit, bei Vermeidung schwerer Strafen, genau zu beobachten.

§ 298. Es bleibt uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbaren Befehl, die Fällung und Lieferung des bey Unserer Hofstaat nötigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren gemessen aufzugeben.

§ 299. In Ehren- und Nothfällen, nämlich zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, sonsten aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu haben, nach Nothdurft etwas Wildes zu fällen, auch die Berghane, wilde Gänse, Endten, und Saasen, ohne Unterschied der Zeit, jedoch mit der schon oben bedungenen wirthlichen Mäßigung zu schießen erlaubt seyn.

§ 300 behandelte das Vierhufenrecht und zwar mit der wiederholt von den Ständen gewünschten Einschränkung, denn er bestimmte: „Die Polizei-Ordnung vom Jahr 1572 Tit. 13 soll nicht außer dem Fall, da mehrere von verschiedenen Geschlecht eine Feldmark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen und der andere mehr besitzt, erstreckt werden.“

In den §§ 301—303 wurde nochmals die ständische Jagdgerechtigkeit, insbesondere die Berechtigung zur hohen Jagd vollkommen anerkannt, jeder herzogliche Übergriff in ständische Jagdbefugnisse, wie er früher wiederholt geschehen war, unmöglich gemacht und das früher dadurch geschehene Unrecht wieder gut zu machen gesucht, denn sie bestimmten:

§ 301. Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine der hergebrachten und erweislichen Jagdgerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansetzung der alten Lehn-Briefe und der darinn enthaltenen Jagd-Verleihung, nicht verfängliches zu- oder abthun lassen.

§ 302. Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Inhabers, vormahls etwa geschehene Renunciation der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciation, wenn das Lehen auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.

§ 303. Entstände aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niederen Jagd, ein Zweifel oder

Widerspruch; So soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Thathandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserem Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung Recht zu geben und zu nehmen, hiermit angewiesen seyn.

Beinahe der wichtigste der jagdlichen Paragraphen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, weil hauptsächlich ihm der ununterbrochene Friede zwischen den Herzögen und Ständen bezüglich der Jagdberechtigung in der Folgezeit zu verdanken war, ist § 304. In ihm verzichtete nämlich Christian Ludwig in großmüthiger Weise auf die Vorjagden, die vorzüglich bei den Ständen verhaßt waren, und zu so zahlreichen Beschwerden Anlaß gaben und zu Streitigkeiten geführt hatten, und beseitigte dadurch diesen Stein des Anstoßes für alle Zeiten. Der Wortlaut dieses Verzichts ist folgender:

„In Ansehung der Uns nach dem Inhalt der Reversalen bisher zugestandenen Vor-Jagden in den adeligen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unserer Landesväterlichen Liebe und Mildigkeit, hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unsere Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entledigt erklären.

Wie Wir dann solches hiermit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, mithin Unsere Ritterschaft somit allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey und losgesprochen haben wollen.“

Von geringerer Bedeutung für die fernere Geschichte des Jagdrechts waren die beiden letzten Bestimmungen des Vergleichs, von denen die eine, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden sein sollte, eine allgemeine Wild- und Jagdordnung verhieß, und die andere, die zwischen dem Herzog und den Ständen zwecks Verbesserung des Hochwildstandes, getroffene Vereinbarung, das noch spärlich vertretene Damwild in Mecklenburg auf 6 Jahre überall zu schonen, zum Gegenstand hatte. —

Mit dieser Bestimmung schlossen die spezifisch jagdlichen Anordnungen des Vergleichs, der für die Folgezeit jegliche Differenzen jagdlicher Art zwischen den Herzögen und den Ständen für immer verhinderte.

Der Vollständigkeit wegen muß ich hier noch zweier Rechte Erwähnung thun, nämlich des sog. „Ablagerrechts“ und des „Rechts der Folge“, welche dem Landesherrn zustanden. Auch die Vorjagd muß hier noch erläutert werden.

Die drückendste aller Jagdsfrohnden, die es in Mecklenburg ehemals gab, war ohne Zweifel das sog. J ä g e r - A b l a g e r , welches des öfteren in den Beschwerden der Stände und Klöster gegen die Herzöge auf den verschiedenen Landtagen erwähnt wird.

Hervorgehoben muß werden, daß das Ablager nicht eine Mecklenburg eigentümliche Einrichtung ist, sondern in den ältesten Zeiten in den verschiedensten Ländern in mehr oder weniger ähnlichen Abarten unter den mannigfachsten Namen vorkommt.

So findet sich das Ablager schon in den ältesten Zeiten in Island unter dem Namen „gisting“, in Norwegen als „veizla“, in Schweden als „gengiaerd“, in Dänemark als „servitium noctium“, in Italien als „fodrum“ und „albergia“ und in Frankreich als „jus albergii“, „herbergaria“, „herbergamentum“, „gistum“ oder „gesta“, „jacere“ oder „jacendi et comedendi consuetudo“, „procuratio“ oder „tallia ad pastum regis“.

In allen diesen Ländern entsprang die Gastung der allgemeinen Untertanenpflicht, die anfangs dann in die Erscheinung trat, wenn entweder die Fürsten bei ihrem Regierungsantritt ihre Länder bereisten und bei dieser Gelegenheit mitsamt ihrem Gefolge von den betreffenden Städten und Provinzen während der Dauer ihres Aufenthaltes gastlich bewirtet wurden, oder wenn sie aus anderer Veranlassung im Lande umherzogen, etwa um Recht zu sprechen und Streitigkeiten zu schlichten. Die Gastung stellte sich somit als eine Abgabe dar, die der König, weil ihm damals besondere pekuniäre Einkünfte noch nicht zu Gebote standen und Steuern noch nicht vorhanden waren, persönlich erhob, gewissermaßen als Entgelt für den Genuß der Gerichtsbarkeit und der sonstigen Wohltaten, welche er und seine Organe gewährten. Die Gastung wurde in Naturalien gewährt und später auch von den im Lande herumreisenden königlichen Beamten und von den Bischöfen für die Abhaltung des Gottesdienstes gefordert.

In Mecklenburg ist die Gastung oder wie sie dort vorzugsweise genannt wurde, das Ablager, gleichfalls schon in den ältesten Zeiten, wo die Fürsten noch keine feste Hofhaltung hatten, geübt worden und zwar zunächst lediglich in den Klöstern. Dies

hatte seinen guten Grund jedenfalls darin, daß die Fürsten bei den schlechten Wegen und den mangelhaften Herbergen in den kaum gegründeten Städten Bequemlichkeit und gebildeten Umgang nur auf den Klosterhöfen finden konnten, solange sie noch nicht in jeder Stadt eigene Schlösser hatten, welche häufig doch nicht ausreichten.

Die Entwicklung des Ablagerrechts war also derartig, daß es anfänglich nur das Ablager in den Klöstern zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes gab, daß dieses dann bald auf Dörfer und Städte ausgedehnt wurde, nunmehr nur noch Jagdzwecken diente und schließlich neben diesem sog. Herren-Jagd-Ablager, noch das Ablager der fürstl. Jagdbedienten entstand. Sämtliche Ablager zu Jagdzwecken wurden merkwürdiger Weise nur zu Hasen- und Schweinsjagden verlangt, zu Jagden auf anderes Wild nicht. Es steht fest, daß das Ablager in Mecklenburg schon in den frühesten Zeiten geübt worden ist, gleichwohl ist uns der erste Fall von einem abgehaltenen Ablager erst aus dem Jahre 1320 überliefert. In diesem Jahre hielt am 8. September Herzog Heinrich der Löwe sein Ablager auf dem Hofe zu Satow.

Im Jahre 1509 ließen sich die Herzöge das Fastnacht-Ablager vom Kloster Doberan auf 3 Jahre abkaufen und zwar mußten sich die Mönche dafür verpflichten, alle Jahre 500 gute Mark zu zahlen, oder auch statt des Geldes, soviel Korn, als es betrüge, auf das fürstliche Haus nach Schwaan zu liefern, dabei wurde der Scheffel Hafer zu 1 Schilling und der Scheffel Roggen zu 2 Schilling angesetzt. An Ablagern in diesem Kloster hatten die Herzöge einmal die Fastnachtsablager von 6 Wochen Dauer, ferner das Herbstablager von 14 Tagen und endlich noch das eigentliche Jäger-Ablager zu beanspruchen.

Schließlich wurde am 7. März 1552 das Kloster Doberan vom Herzoge Johann Albrecht I. aufgehoben und eingezogen. Hierin ergab sich der letzte Abt Nicolaus gutwillig, da er einsah, daß er und die wenigen noch vorhandenen alten Mönche das Kloster nicht mehr würden halten und die Ablager und sonstigen Gerechtigkeiten würden leisten können.

Auf dem Landtage zu Güstrow am 22. Januar 1572 beschwerten sich die 3 Jungfrauen-Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow bei den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich über die allzu lange Dauer der Ablager und das Übermaß von Naturalien, das sie dabei zu liefern hatten, worauf am 25. März 1572 die fürstliche Resolution erfolgte: „Serenissimi wollten sich, obwohl Sie nicht

unbillig Bedenken trügen, einiger Gerechtigkeit, so Sie auf den 3 Jungfrauen-Klöstern von Alters her je und allewege gehabt, zu entbehren, doch E. E. Landschaft zu gnädigem Gefallen und Ehren, und damit den Jungfrauen in solchen Klöstern desto weniger Abkürzung an ihrer Unterhaltung widerfahre, so weit überwinden und hiermit erkläret haben, daß Sie den Austritt und Abzug ihrer fürstlichen Diener und Gesindes, desgleichen die Begleitung fremder Herrschaften in und auf genannten 3 Klöstern gänzlich schwinden lassen und hiemit abgeschafft haben wollten, jedoch vorbehältlich Ihres althergebrachten jährlichen 14tägigen Ablagers, so das Kloster Dobbertin hinsüro, wie bisher geschehen, Ihnen ins Hoflager, oder in welches Amt Sie es jedes Jahr begehren würden, mit seiner eigenen Fuhr liefern solle, desgleichen auch des Hasenjäger-Ablagers, welches Sie hiermit zur Verhütung des Mißbrauches und Überflusses also gemäßigt haben wollten; daß es des Jahres nur 14 Tage einem jeden Herrn 5 Jägerpferde und 7 Personen füttere, jeden Herrn mit Essen und Trinken versorgen, und 2 Drbt. Rocken, nemlich auf 10 Koppel Hunde und 4 Stücke Winde jedem Herrn reichen sollte, dagegen Sermi, wenn Sie ohnumgänglicher Notfälle halber im Kloster Tagesleistung halten müßten, (welches doch, soviel immer möglich, unterbleiben solle) Ihre Ausrichtung dahin zu verschaffen wissen wollten.“ Mit diesem Entscheid waren jedoch die Landschaft und die Klöster noch nicht zufrieden und sie brachten dagegen auf dem Güstrower Landtag am 25. März 1572 vor: „Weil aber in specie Sermi im Kloster Dobbertin Sich das Ablager reservierten, welches eine gewisse Maaße und Zahl jeder Stücke haben sollte, und ins fürstl. Hoflager von dem Kloster geschickt würde, so müsse die Landschaft, im Falle Sermi ihrer Bitte und Hoffnung nach solches fallen zu lassen nicht geneigt wären darunter nachgeben, daß Ihnen solches alsdann verbleibe. Was die anderen Gerechtigkeiten beträfe, so Sie sich darüber vorzubehalten und auszuziehen bedacht wären, sonderlich die Hasen-Jäger mit Futter und Mahl zu versorgen, so müßte sie, weil leicht andere Unordnungen dabei einreißen könnten, und es dem Kloster beschwerlich fiele, solches nachzugeben bitten, sonderlich weil Sermi alle andere Stifte und Klöster vor sich inne behielten.“ Der Erfolg dieser abermaligen Beschwerde war eine Umwandlung der Naturalien in Geld und eine geringe Ermäßigung der Ablager-Leistung, indem die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich am 4. Juni 1572 auf dem Landtage zu Sternberg

erwiderten: „Obwohl es Ihnen nicht unbedenklich sei, Ihre uralte auf dem Kloster Dobbertin hergebrachte Gerechtigkeit verkürzen und schmälern zu lassen, so wollten Sie doch aus besondern Gnaden die vorbehaltene 14tägige Fütterung der 5 Jäger-Klepper auf 2 ½ Drbt. Haber und 10 fl., auf 7 Personen Kostgeld und 2 Drbt. Roggen auf 10 Koppel Hunde und 4 Stücke Winde gemäßigt haben, welches das Kloster einem jeden von Ihnen hierfür an Korn oder Geld zu leisten, schuldig sein sollte.“ —

Während des dreißigjährigen Krieges, der auch Mecklenburg nicht verschonte, am 21. August 1641 auf dem Landtage zu Schwerin, beschwerten sich die Stände u. a. abermals bei dem Herzog Adolf Friedrich (Schwerin) und bei der Witwe des Herzogs Hans Albrecht (Güstrow) darüber, daß die fürstl. Beamten von den abgebrannten und noch wüst liegenden Bauer-Gehöften der Kloster-Ämter Dobbertin und Malchow auch neben den sonstigen Lasten die Ablager-Gebühr forderten. „Sie, die Stände, seien der Ansicht, daß wo keine Abnutzung, da könne auch keine Abgift sein. Sie bäten also, daß solchen verwüsteten Höfen das was zur Kriegszeit aufgeschwollen wäre, nachgelassen würde.“ Eine ähnliche Klage brachten die Städte vor, indem sie erklärten, „die fürstl. Beamten forderten das seit vielen Jahren restierende Ablager-Geld, obwohl doch die Städte soviel Ablager an die Kayserliche und Schwedische gegeben, daß sie nichts darüber behalten und die meisten Häuser wüste ständen.“ Welche Antwort den Klöstern und Städten auf ihre Beschwerden wegen des Ablagers in obigen Fällen zuteil geworden ist, wird leider nicht überliefert.

Fest steht aber, daß am 29. Januar 1645 zwischen dem Herzog Adolf Friedrich (Schwerin) und dem Kloster Dobbertin ein Permutationskontrakt zu Schwerin geschlossen wurde, des Inhalts, daß der Herzog auf alle Abgaben an Pächten, Jägerablagern usw., die das Kloster an das Amt Schwerin von alters her abzuführen schuldig gewesen war, verzichtete und dafür vom Kloster die beiden Dörfer Dömen und Dabel, von denen jedes schon damals bei dem weit höheren Werte des Geldes wohl 10 000 Reichstaler wert war, und die dem Kloster zustehenden Pächte und Jagden, sowie das Kirchlehn in Domsühl erhielt. Dieser Kontrakt beendete die Verhandlungen, die von 1642 an zwischen beiden Parteien wegen der Ablösung der Dobbertinschen Ablager-Abgaben geführt wurden. Man ersieht aus der Eingabe der wertvollen Dörfer und des Kirchlehns seitens des Klosters

Dobbertin, welche ungeheure Last damals bereits die Ablager für die Klöster gebildet haben müssen.

Immerhin muß trotz des Verzichts auf so wertvolle Rechte der Inhalt des obigen Kontrakts doch für den Herzog Adolf Friedrich recht günstig und vorteilhaft gewesen sein, denn im Jahre 1661 wünschte Herzog Gustav Adolf von Güstrow, dem Dobbertin ebenfalls Ablager schuldig war, auch eine Ablösung seines Rechtes und verlangte vom Kloster dafür das Dorf Gerdes-
hagen. Die Verhandlungen darüber zerschlugen sich und Gerdes-
hagen gehörte bis zur Revolution zum Kloster Dobbertin. —

Überhaupt verlor das Ablagerrecht durch das Aufkommen anderer fester Steuern und Beden und durch die gänzlich ver-
änderte, nunmehr feste Hofhaltung der Herzöge die der Ablager-
einkünfte nun nicht mehr so notwendig bedurften, allmählich seine
Bedeutung und geriet mehr und mehr in Vergessenheit. Aller-
dings ist das Ablagergeld noch in der letzten Hälfte des 18. und
im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eingefordert worden,
denn am 29. November 1776 auf dem Landtage zu Malchin legte
der Landrat von Holsstein im Namen des Direktoriums ein
Memorial der sämtlichen Gausleute des Ribnitzer Klosterguts
Kuhlrade vor, in welchem diese um Befreiung von der jährlichen
Entrichtung des sog. Ablagergeldes baten. Darauf erfolgte am
30. November 1775 folgende Resolution: „Auf das memoriale der
Gausleute zu Kuhlrade würde denen Herren Provisoribus mit-
zuteilen seyn, umb mit der in das Kloster Kommenden Landes-
Committe zu conferieren, und nach Befinden selbiges abzuthun.“

Schließlich wurde am 3. Dezember 1776 auf dem Landtage
zu Sternberg die Bitte der Gausleute dahin erledigt, „daß die
Erlassung des Ablager-Geldes, so die Kuhlraider Einwohner
begehren, bewandten Umständen nach kein Statt finden könne.“
Welcher Art aber diese Umstände waren, ist aus den Landtags-
protokollen nicht ersichtlich. Nach den Klosterrechnungen des
Klosters Ribnitz hatte die Dorfschaft Kuhlrade 6 Thlr. N. %
Ablagergeld zu zahlen und zwar nur sie allein, denn von den
Bauern und Gausleuten der gleichfalls dem Kloster gehörigen
Dörfer Poppendorf und Kloster-Wulfshagen wurde diese Gebühr
nicht gefordert. 1756 waren in Kuhlrade 8 Gauswirte und jeder
zahlte 36 fl. N. % Ablagergeld. Nach der Rechnung von 1835/36
gab es dort nur noch 6 Gausleute und jeder mußte an Ablager-
geld 1 Thlr. N. % entrichten. In diesem Jahre ist in Kuhlrade

die Ablagergebühr zum letzten Male erhoben worden, denn im Jahre 1837 wurden die klösterlichen Hauswirthe sämtlich Erbpächter und mit der Vererbpachtung fiel das Ablagergeld fort.

In dem Dorfe Kuhlrade hat sich die Zahlung der Ablagergebühr überhaupt am längsten erhalten, denn von keiner anderen Ortschaft in Mecklenburg sind noch Belege von einer so späten Zahlung derselben vorhanden.

Zum Schlusse soll noch eine genaue Aufzeichnung der beim Wildablager von nur einem einzigen Amte zu entrichtenden Naturalien folgen, die in einem Ablagerverzeichniss vom Jahre 1530 im Geheimen und Hauptarchiv verzeichnet ist, weil sie uns ein vortreffliches Bild von den ungeheuren Lasten, welche das Ablager den Ämtern aufbürdete, geben wird.

Nach diesem Verzeichniss mußten von den Dörfern des Amtes Wittenburg zum Wildablager leisten:

I. Bobzin auf Rattenmark	II. Zuber und Perdöhl.
auf Rörchower Gebiet belegen	1 Ochsen
(letzteres jetzt eingegangen).	4 Tonnen Bier
1 Ochsen	4 Schafe
4 Tonnen Bier	4 Gänse
4 Schafe	19 Hühner
4 Gänse	1 Seite Speck
22 Hühner	8 Pfd. Butter
1 Seite Speck	2 Schilling für Essig
8 Pfd. Butter	2 " " Cipollen
11 Scheffel Roggen	1 faß Salz
4 Drbt. 10 Scheffel Hafer	4 Pfd. Licht
(1 Drbt. = 12 Scheffel)	4 Schilling für Weißbrod
2 Schilling für Essig	3 Lot Pfeffer
2 " " Cipollen	4 Schilling dem Roche
1 faß Salz	4 " dem Futtermeister
4 Pfd. Licht	4 " Zapfengeld
4 Schilling für Weißbrod	4 " dem Landreiter
4 " " den Koch	9½ Scheffel Sunderoggen
4 " " den Futter-	5 Drbt. 8 Scheffel Hafer
meister	III. Vellahn, Setzin u. Marfow
4 " " Zapfengeld	1 Ochsen
4 " " den Landreiter	4 Schafe

- 6 Gänse
- 39 Zühner
- 6 Tonnen Bier
- 1 Seite Speck
- 10 Pfd. Butter
- 2 Schilling für Essig
- 3 " " ein Faß Salz
- 2 " " Cipollen
- 4 Pfd. Licht
- 4 Schilling für Weißbrod
- 4 " " den Koch
- 4 " " den Futtermeister
- 4 " Zapfengeld
- 4 " dem Landreiter
- 1 ½ Drbt. 1 ½ Scheffel Roggen
- 12 " 4 " Hafer

IV. Woez, Döbbersen und Bentin

- 1 Ochsen
- 3 Schafe
- 6 Gänse
- 23 Zühner
- 4 Tonnen Bier
- 1 Seite Speck
- 10 Pfd. Butter
- 2 Schilling für Essig
- 1 Faß Salz
- 3 Pfd. Licht
- 2 Schilling für Cipollen
- 4 " " Weißbrod
- 4 " dem Koch
- 4 " dem Futtermeister
- 4 " Tappalgeld
- 4 " dem Landreiter
- 1 ½ Scheffel Sunderoggen
- 1 Faß Roggen und von den Räthern
- 5 Drbt. 1 Scheffel Hafer

V. Kogel, Kolzin und Dodow

- 1 Ochsen
- 4 Schafe
- 6 Gänse
- 24 Zühner
- 4 Tonnen Bier
- 1 Seite Speck
- 10 Pfd. Butter
- 2 Schilling für Essig
- 2 " " Cipollen
- 1 Faß Salz
- 3 Pfd. Licht
- 4 Schilling für Weißbrod
- 4 " dem Koch
- 4 " dem Futtermeister
- 4 " Tappalgeld
- 4 " dem Landreiter
- 1 Drbt. Sunderoggen
- 4 Schilling für Eier
- 7 Drbt. 8 Scheffel Hafer

VI. Valluhn, Lüttow und Tesßdorf

- 1 Ochsen
- 6 Schafe
- 6 Gänse
- 28 Zühner
- 6 Tonnen Bier
- 1 Seite Speck
- 10 Pfd. Butter
- 2 Schilling für Cipollen
- " " " Essig
- 3 Pfd. Licht
- 1 Faß Salz
- 4 Schilling für Weißbrod
- 4 " dem Koch
- 4 " dem Futtermeister
- 4 " Tappalgeld
- 4 " dem Landreiter
- 10 Drbt. 2 Scheffel Roggen
- 9 " 4 " Hafer

VII. Püttelkow, Ziggelmark und Karst

1	Ochsen	
4	Schafe	
4	Gänse	
4	Tonnen Bier	
28	Zühner	
1	Seite Speck	
8	Pfd. Butter	
2	Schilling für Essig	
2	" "	Eipollen
1	faß Salz	
3	Pfd. Licht	
8	Pfd. Rotschar (Fisch)	
1	Tonne Kalenn	
4	Schilling für Weißbrod	
1	" "	Spundelgeld
8	" "	Pfeffer
4	" "	den Landreiter
4	" "	" Koch
4	" "	" Futter-
		meister
4	"	Tappelgeld
1	Drbt. 2 Scheffel Roggen,	
	minus 1 faß	
4	Drbt. 3 Scheffel Hafer	

VIII. Boissow und Schalliß

1	Ochsen	
4	Schafe	
4	Gänse	
4	Tonnen Bier	
22	Zühner	
1	Seite Speck	
8	Pfd. Butter	
2	Schilling für	Essig
2	"	" Cipollen
1	"	" Salz
4	"	" Weißbrod

3 Pfd. Licht
4 Schilling dem Koch
4 " dem Futtermeister
4 " Tappelgeld
4 " dem Landreiter
10 Scheffel 1 Faß Sunderoggen
6 Drbt. 4 Scheffel Hafer

IX. Sarrentin

1 Kuh
 4 Schafe
 5 Tonnen Bier
 3 Gänse
 ½ Seite Spect
 12 Pfd. Butter
 12 Pfd. Rotschar
 4 Schilling für grüne Fische,
 nicht geräuchert
 1 Schilling für Essig
 1 Faß Salz
 2 Schilling für Cipollen
 1 ½ Pfd. Licht
 4 Schilling für Weißbrod
 4 " dem Koch
 4 " dem Futtermeister
 4 " Tappelgeld
 4 " dem Landreiter
 30 Faß Roggen

X. für Ablager auf 2 Nächte
zur Wildjagd vom Hofe oder
Kloster Jarrentin

1 Ochsen
6 Schafe
1 Last Hafer
1 Last Bier
4 Gänse, Eier und Butter und
„alles, was sie bedürfen auf
2 Nacht“

Wenn man erwägt, daß alle diese Naturalien lediglich von den Dörfern eines Amtes zu liefern waren und daß in derselben Weise auch die Dörfer aller übrigen Ämter ablagerungspflichtig waren, so kann man sich ungefähr vorstellen, wie beschwerlich die Ablagerlast dem Lande gewesen sein muß und welche erhebliche Einnahmequelle den Fürsten daraus erwachsen ist.

Das Recht der Folge war ein in Mecklenburg dem Landesherrn zustehendes.

Der Ursprung dieses eigenartigen Rechtes ist dunkel, und man kann lediglich Vermutungen über die Entstehung desselben aufstellen, umso mehr als sich auch in den Vönatoria-Akten des Geheimen und Haupt-Archivs darüber keine Belege finden lassen, weshalb auch ein Auftrag des früheren Großherzogl. Meckl. Justiz-Ministeriums an genanntes Archiv die Entstehungsgeschichte dieses Rechts nach den dort befindlichen Akten festzustellen, nicht erledigt werden konnte.

Schöftwahrscheinlich ist das Recht der Folge in der Weise entstanden, daß die Mecklenburgischen Herzöge in den früheren Jahrhunderten, wenn sie der Jagd oblagen, wohl ab und zu einmal Wild, welches auf ihrem Revier aufgestöbert war, über ihre Grenzen hinaus auf ritterschaftliches Gebiet verfolgten und dann auf fremden Gebiet zur Strecke brachten, daß sie sich dann bei solchen Gelegenheiten, als ihnen die Besitzer der betreffenden Grundstücke aus ehrerbietiger Rücksichtnahme hinsichtlich der Grenzüberschreitung nichts in den Weg legten, auch wohl einmal dazu hinreißen ließen, bei solchen Gelegenheiten auf dem fremden Grund und Boden erst aufgejagtes Wild dort gleichfalls zu erlegen und sich anzueignen und schließlich, als auch dieses von ihren Untertanen stillschweigend geduldet wurde, nach Verlauf von vielen Jahren, daß was ihnen doch nur für jeden einzelnen Fall aus besonderem Entgegenkommen gestattet worden war, als ein kraft Gewohnheit wohl erworbenes Recht für sich in Anspruch nahmen. —

Der Zeitpunkt, wann die Herzöge die Folge als ihr Recht ansahen, ist nicht genauer zu ermitteln, jedoch scheint das im Jahre 1572 bereits der Fall gewesen zu sein, da die Polizei-Ordnung aus diesem Jahre in der editio spuria im Titel „Vom Jagen und Schießen“ nach den Worten „noch der Underthanen Jäger etc. sagt: — jedoch uns vorbehältlich, die Vor- und strack-jagdt, wann wir persönlich im Felde seindt“, und weil diese Worte hier als Ausnahme von der Regel, daß niemand auf eines andern

Grund und Boden jagen oder Weidwerk treiben solle, ausdrücklich hingestellt werden. Darnach scheinen die Herzöge es bereits in dieser Zeit als ihr Recht angesehen zu haben, fremden Grund und Boden zu betreten und dort aufgejagtes Wild für sich zu erlegen, was ja dem Inhalt des Rechts der Folge gleichkommt, wenn es hier auch noch nicht so genannt wird.

Dieses besondere Recht, das die Herzöge anfänglich nur bei persönlicher, höchst eigener Ausübung der Jagd für sich beanspruchten, dehnte sich dann im Verlauf von Jahren, in ähnlicher Weise, wie beim Ablagerrecht, auch auf ihre Jagd- und Forstbeamten aus, denn die Instruktion des Herzogs Friedrich Franz an den Forstmeister von Both zu Toddin vom 12. März 1787 redet ausdrücklich von einem „Uns und Unseren Forst- und Jagdbedienten von Alters her zuständigen Recht der Folge“. In dieser Instruktion, die wohl das älteste Material für den Umfang des folgerechtes bildet, wird es dahin definiert: „Daß es demjenigen, der es habe, gestatte, nicht nur alles auf seinem eigenen, oder eines anderen Grund und Bodens, wo er dazu jagdberechtigt sei, angeschossene Wildpret, sondern auch das daselbst nur aufgefundenen, unter seiner Jagdgerechtigkeit allda stehende Wildpret auf dem Grund und Boden desjenigen, wider welchen man die Folge habe, zu verfolgen und zu töten. Nur allein das Federwild, wenn es nicht angeschossen, sondern bloß aufgefunden, sei hiervon ausgeschlossen.“

Aus dieser vom Herzog selbst gegebenen Abgrenzung des Rechts der Folge läßt sich leicht ersehen, daß es eigentlich nichts weiter darstellt als eine erheblich weitere Ausdehnung des jedem Untertanen zustehenden Jägerrechts, etwa von demselben Umfange, wie das nach dem Sachsenspiegel gewährte (§ 61) Recht der Nachfolge.

Da hier soeben vom „Jägerrecht“ gesprochen wurde, so sei erwähnt, daß hier das Jägerrecht, das Recht der Nachfolge oder Nachtheile bedeutet, d. h. „die Befugnis des Jagdberechtigten die im eigenen Revier begonnene Okkupation eines jagdbaren Tieres über die Grenze hinaus fortzusetzen, jedoch mit der Einschränkung, lediglich der Spur des Wildes nachzugehen, um daselbe, wenn es infolge der bereits vorgenommenen Okkupationshandlung in seine Gewalt fällt, aufzunehmen“. Heute wird im allgemeinen unter Jägerrecht — man spricht auch vom „großen oder ganzen“, und vom „kleinen oder halben“ — verstanden, der Anteil, den die diensttuenden Berufsjäger vom erlegten hohen

Saarwilde erhalten. Ersteres besteht in Kopf, Hals, nebst den ersten drei Rippen, Mehrbraten und dem Aufbruch, beim Schwarzwild überdies noch den Wammen. Die lokalen Gebräuche sind indessen verschieden, und da wohl in der Regel das Wild in der Decke bezw. Schwarte verkauft wird, so wird sich das Jägerrecht heute wohl in der Hauptsache auf den Aufbruch Herz, Leber, Lunge, Nieren und Feist bezw. Weiß erstrecken. Hasen werden ja meist unausgeweidet verkauft.

In der genannten Instruktion wird aber das Recht der Folge auch noch genauer mit dem Jägerrecht verglichen, für den Fall, daß es sich um nicht angeschossenes, auf fremdes Revier geflüchtetes, Federwild handelt, daß ja von dem Recht der Folge nicht mit umfaßt wurde: „Wenn zum Exempel,“ sagt die Instruktion, „Unsere Jagdbediente Trappen in Unserem Jagdrevier anhezten, und es trüge sich zu, daß die Winde mit den Trappen über die Grenze kämen, und sie daselbst fingen; So würden sie vermöge der Folge, weil solche auf unangeschossenes Federwild sich nicht erstreckt, nicht befugt seyn, den Trappen aufzunehmen, sondern nur, vermöge des Jägerrechts, ad similitudinem dessen, was der Art. XIX der Reversalen von Anno 1623 in gleichem Falle von Hasen sagt. Sie würden also in diesem und dergleichen Fällen, wie sie sich etwan äußerst selten beim Federwild zutragen können, um allen Streit und Beschwerden über ein Reversalenwidriges Benehmen zu vermeiden, sich nach Jägerrecht zu betragen haben, mithin das gefangene Federwild zwar aufnehmen, aber solches a) alsofort thun und b) das Federwild nicht an den Sattel binden, sondern c) ungebunden in der Hand davon führen.“

Aus der angezogenen Stelle geht hervor, daß nur für diesen einen Fall, wenn es sich um nicht angeschossenes über die Grenze gestrichenes Federwild handelt, der Landesherr gezwungen ist, sich des Jägerrechts und der damit verbundenen Beschränkungen zu bedienen, während in allen übrigen Fällen das ihm zustehende Recht der Folge das Jägerrecht vollständig in sich schließt, und damit für ihn entbehrlich ist. —

Bis zum Jahre 1859 ist dies Recht in der beschriebenen Weise vom Landesherrn und seinen Jagdbeamten und bedienten ausgeübt worden, demnächst aber durch die Verordnung vom 22. Januar 1859 betreffend die Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts laut § 1 dahin beschränkt: „Daß vermöge des Rechts der Jagdfolge dem Landesherrn und seinen Nachfolgern in der Regierung, bei Höchsteigener Ausübung der Jagd, das Recht

zustehen, angehetztes Wild, sowie angeschossenes Roth-, Damm- und Schwarzwild über die Grenze zu verfolgen, zu fangen oder zu tödten und wegzunehmen; dabei sollen aber die Jagdinhaber der beschrittenen Feldmarken durch die diensttuenden Forst- und Jagdbeamten binnen 24 Stunden von dem Vorgefallenen in Kenntniss gesetzt werden.“ Mit vorstehenden Beschränkungen, d. h. nur bei höchstgelegener Ausübung der Jagd, und nur für die hohe Jagd mit nachheriger Anzeigepflicht, stand das Recht der Folge dem Landesherrn bis zur Revolution zu. —

Die Vorjagd, die im Verlaufe der Geschichte des Mecklenburgischen Jagdrechts zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab, soll hier noch kurz erläutert werden. Sie bedeutet im allgemeinen die Befugnis, beim Ablauf der verbotenen Zeit — Schonzeit —, einen Zeitpunkt festzusetzen, an welchem der Vorjagdberechtigte in der betreffenden Wildbahn jagen will und die daraus folgende Verpflichtung, der mit der Vorjagd beschwerten Jagdberechtigten, bis zu diesem Zeitpunkt sich der Jagd gänzlich zu enthalten. —

Der Ursprung des Rechts der Vorjagd ist nicht ganz klar. Greverus sagt, daß er in der von ihm benutzten Litteratur nur eine einzige kurze Stelle bei „Frank Lib. XII Cap. XV S. 134“ gefunden hätte, in der gesagt wird, „daß vor Zeiten die Pentzen und andere vom Adel die Fürsten zur Jagd gebeten hätten, daher sey die Vorjagd gekommen.“

Daraus würde sich also ergeben, daß das Recht der Vorjagd nichts weiter als eine ursprünglich den Fürsten von den Ständen freiwillig gewährte, später von ersteren kraft langjähriger Gewohnheit als wohl erworbenes Recht beanspruchte Jagdbefugnis auf ständischem Grund und Boden darstellte. — Daß diese Art der Entstehung der Vorjagd nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, leuchtet ein, wenn man in Erwägung zieht, daß auch andere jagdliche Rechte, die die Fürsten für sich beanspruchten, auf ähnliche Weise entstanden sind, wie das Ablagerrecht und höchstwahrscheinlich auch das Recht der landesherrlichen Folge.

Endlos sind die Klagen und Beschwerden, die wegen der Vorjagd geführt wurden, es soll hier deshalb auch nur kurz auf solche eingegangen werden, aus denen wir ersehen können, wie drückend solche Vorjagden von den Rittern empfunden werden mußten.

Auf dem Landtage zu Sternberg am 12. Juni 1610 brachte die Ritterschaft folgende Bitte ein:

„Nachdem auch vielmals die Vorjagden an Örtern, da Sermi solche hätten, ausgeschrieben, aber nicht bezogen würden, und dadurch die Personen, denen solches angekündigt sey, zum öfteren von Walpurgis bis auf Martiny an ihren Waiden und Jagden merklich beschwert und behindert würden, so bäten die Stände, daß bei dem Ausschreiben der Vorjagd eine gewisse Zeit ernennet, und nach Ablauf derselben, es würde die Vorjagd gehalten oder nicht, ein jeder seine Waiden und Jagden betreiben und gebrauchen mögte.“

Wenige Monate später, nämlich am 30. Oktober 1610 auf dem Landtage zu Güstrow sahen sich die Stände hinsichtlich der Vor- und der hohen Jagd zu neuen Klagen genötigt, die sie in folgender Weise vorbrachten: „Weil die Unterthanen sonderlich mit der Vor-Jagd und Ansetzung der Zeit, worin sie Hölzungen und Gehege schonen sollten, höchstlich beschweret würden, indem bald nach Ostern solches zugeschrieben und folgendes erst nach der Ernte oder auf Martiny die Jagden angestellet werden, wodurch selbigen an ihrem Zug- und andern Vieh großer Schade zugefüget würde, und Sermi Sich dieserhalb erkläret hätten, eine gewisse Zeit in dem Ausschreiben zu determinieren, dadurch aber allem Unwesen nicht vorgebeuget werde, so bäte die Landschaft, daß die in dem Ausschreiben benannte Zeit auf 3 Wochen, und eine solche Zeit angesezet werden mögte, daß sie an ihrer Mastung, Hütung und andern Nutzungen nicht behindert, oder ihnen einiger Schade zugefüget würde, und daß nach Ablauf solcher Zeit einem jeden daselbst, da Sermi solche Gerechtigkeit zu jagen hergebracht, sein Vieh zu weyden und auch zu jagen frey und unbenommen seyn, und daß die fiskalischen processse in denen Fällen, da einer auf seinen Grund und Boden die Jagd angestellet, cassiert und nicht weiter verhänget werden mögten, weil es in allen Rechten ergründet, und erlaubt sey, daß ein jeder auf dem seinigen frey allerhand Wildpret jagen und fangen könne, und daß es also mit der Jagd, wie es in der Fürstl. Polizey-Ordnung enthalten observiret werden mögte.“ —

Auf diese erneute Klage der Stände hatten die Herzöge nur die Antwort: „Der Jagd halber ließen Sermi es nochmals bey voriger resolution bewenden.“

Am 9. Juli 1611 wurde zwischen den Herzögen der „brüderliche Vergleich der Vorjagden halber“ zu Vahrenholz geschlossen. Dieser Vergleich ist für die Geschichte des Mecklb. Jagdrechts

insofern interessant, als sich aus ihm der Umfang der von den Herzögen damals beanspruchten Vorjagden, ersehen läßt.

In dem Vahrenholzischen Vergleich nun wurde ein Auszug aus dem Schwerinschen Jagdbuche, der sämtliche, den Herzögen zustehenden Vorjagden aufführte, publiziert und darnach wurden die Vorjagden dann in der Weise geteilt, daß Herzog Adolf Friedrich die zum Schwerinschen Teil, und Herzog Hans Albrecht die zum Güstrowschen Teil gehörigen Vorjagden erhielt. Es ergaben sich nach diesem Auszug an Vorjagden:

I. für den Schwerinschen Teil:

- a) Im Amte Neustadt 3 Hirsch-, Schwein- und Reh-Jagden in der Gölzung der Stadt Parchim.
- b) Im Amte Schwerin 5.
- c) Im Amte Wittenburg 14.
- d) Im Amte Gadebusch 6.
- e) Im Amte Rehna 2.
- f) Im Amte Fürstenberg 4.
- g) Im Amte Strelitz 1.

Die zu b—g gehörigen Vorjagden lagen sämtlich auf ritterschaftlichem Gebiet, und es soll noch als Curiosität bemerkt werden, daß im Amte Gadebusch in den Eckhorsten zwischen Sadewalb, Krametzer und Niendorfer Feld, die Vorjagd dem Geschlechte von Bülow neben dem Landesherrn zustand, während in allen übrigen überlieferten Fällen die Herzöge das Recht der Vorjagd stets ausschließlich für sich beanspruchten und ausübten.

II. für den Güstrower Teil:

- a) Im Amt Stargard 16.
- b) Im Amt Feldberg 4.
- c) Im Amt Grabow 3.
- d) Im Amt Ribnitz 1, nämlich in den Junker Gölzungen, die aber noch „auf Erkundigung stehe“.

Die in dem Vahrenholzischen Vergleiche angegebene Zahl von Vorjagden, im Ganzen 59, ist noch verhältnismäßig gering, wurde aber in den späteren Jahren nach und nach willkürlich derartig vergrößert — Herzog Carl Leopold schickte seine Mandate, die Ausübung der Vorjagd betreffend, an nicht weniger als 470 adelige Güter, die in 19 verschiedenen Ämtern belegen waren — und auch auf andere ständische Gebiete ausgedehnt, daß für die nächsten 110 Jahre von den Ständen immer wieder versucht wurde sich von dieser Last zu befreien. Es wurden Beschwerden beim Reichshofrat vorgebracht usw. — Als die Stände schließlich

einsahen, daß weitere Verhandlungen mit den Herzögen keinen Zweck hätten, wandten sie sich an Kaiser Leopold in Wien. Es wurden dann durch Ordre des Kaisers vom 9. Oktober 1674 die Herzöge zum Bericht aufgefordert. Da kam zwar der Stein ins Rollen aber erst viel später wurde, veranlaßt durch die Winkelzüge der Herzöge, das Ende der Vorjagd herbeigeführt. Die Kaiserliche Resolution lautete: „Die Vorjagden und derselben Ausschreibung betreffend, werde der Herr Herzog von Ihrer Kayserl. Majt. dahin alles Ernstes angewiesen, sich der Kayserlichen Resolution vom 19. Oktober 1724 ad Gravam. Malchin 16 hinfüro gemäßer zu bezeigen, und darwieder auf keinerley Arth und Weise etwas zu unternehmen, und werde dem jetzigen Kayserl. Commissario aufgegeben, nicht nur obbesagte Kayserl. Resolution nochmal per Patenten aller Ohrtten bekandt zu machen, sondern auch solche Anstalten zu verfügen, daß, falls ein oder anderer der Jagd-Bedienten in verbotenen Jagden sich sollte betreten lassen, selbiger sogleich in Arrest genommen werden solle.“

Mit dieser in allen jagdlichen Beschwerden der Rechtsaufassung der Stände beitretenenden Kaiserlichen Resolution, die überhaupt die letzte in Jagdangelegenheiten gegebene ist, war der langjährige Streit zwischen den Herzögen und den Ständen über das Jagdrecht im Allgemeinen zu Ende.

Allerdings erfolgten noch einmal nach Erlaß dieser Resolution von Seiten des Adels Vorstellungen beim Herzog wegen der Vorjagden, doch waren diese nicht mehr von einschneidender Bedeutung für die ständische Jagdberechtigung, weil sie im wesentlichen keine neuen Klagen, sondern nur die Bitte an den Herzog, die Kaiserliche Resolution wirksam durchzuführen, enthielten. Darauf antwortete der Herzog am 3. August 1734, daß von neuem an den Jägermeister von Pederstorff die Verordnung ergangen sei „die Possessores der denominirten Güter salvo utriusque jure bei ihrer Jagd Gerechtsame zu schützen daß aber der Herzog nicht sehe, wie die erwähnten Patenten vor der Hand mit Effect erlassen werden könnten, da aus dem Mangel der nötigen Nachrichten die Untersuchung wegen der Vor-Jagden nicht vorgenommen werden könnte, wie denn der Herzog auch nicht ermangeln werde, von diesem Umstande mit dem ehesten an Thro Kayserliche Majestät zu referiren.“

Bis zum Jahre 1755 wurden noch einige Vorjagden abgehalten, dann aber hörten auch diese auf. Die endliche

Befreiung von dieser Last löste natürlich große Befriedigung aus.

Wenn sie auch mit dem Jagdrecht nichts zu tun hat, so soll hier ihrer Bedeutung wegen, noch einer Verfügung Erwähnung getan werden, welche die Forstinspektionen pp. anweist, daß alle Geweihe von 10 Enden aufwärts, deren Träger nicht vom Landesherrn und Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Großherzoglichen Forsten erlegt sind, dem Hofjagdamt einzusenden sind.

Diese Verfügung bestand bis zur Abdankung unseres letzten Großherzogs, und wenn auch von den letzten beiden Großherzögen nach Besichtigung solcher, diese Trophäen in der Regel dem Erleger zurückgegeben wurden, so ist es vordem doch auch vorgekommen, daß dies nicht geschah, und der Erleger sich mit der „Erinnerung“ begnügen mußte, einmal auch einen Jagdbaren gestreckt zu haben! Zuweilen wurde ihm auch wohl ein Abguß gesandt oder er durfte sich auf seine Kosten einen solchen anfertigen lassen. —

Zur Zeit gültige Jagdgesetze sind:

1. Die Verordnung betreffend das Jagdrecht vom 14. Januar 1871, erweitert durch die Verordnung vom 17. März 1891, 14. Februar 1894 und 15. April 1904.

Jagdbare Tiere sind: Hirsche, Rehe usw.,

Bestrafung der unberechtigten Aneignung gefundener Hirschgeweihe, Beschränkung des Ankaufs von Wild, Bestimmung über den Wildtransport, Verbot der Mitführung von Hunden, Tötung der Hunde und Katzen.

2. Vom Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 haben folgende §§ auf die Jagd Bezug:

§§ 117, 118, 119, 292, 293, 294, 295, 361, 367, 368.

3. Feldsrevelgesetz vom 2. November 1879 § 3, Ziffer 11, Giftlegen.

4. Reichsgesetz vom 19. Mai 1891.

Prüfung von Handfeuerwaffen.

5. Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August und Mecklenburg-Schwerinsche Landesverordnung betr. den Wildschaden vom 9. April 1899:

Regelung des Wildschadens,
Umfang der Ersatzpflicht,
Feststellung des Wildschadens,

Rückgriff,
Verfahren.

6. Verordnung vom 15. April 1904:
Die Schonzeit des Wildes.
7. Reichsstrafgesetzbuch § 361,1 und die Verordnung vom 9. Februar 1906:
Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.
8. Reichsgesetz (Reichsvogelschutzgesetz) vom 30. Mai 1908:
Schutz der nicht jagdbaren Vögel.
Das Fangen von Krammetsvögeln in Schlingen ist untersagt.
9. Verordnung vom 9. Juni 1914.
Verbot des Aussetzens wilder Kaninchen.
10. Rundschreiben vom 10. Oktober 1919 des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums für Domänen und Forsten:
Recht des Waffengebrauchs bedeutend erweitert.
11. Gesetz vom 14. November 1919:
über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts.
12. Gesetz vom 25. November 1920:
Die Vertilgung der wilden Kaninchen.
Allgemeine Bestimmungen.
Besondere Bestimmungen zum Schutze von Eisenbahnanlagen.
Schußbestimmungen.
13. Jagdgesetz vom 9. Dezember 1920:
Jagdbezirke,
Jagdadgabe,
Jagdscheine,
Behörden,
Strafvorschriften,
Ausführungs- und Übergangsbestimmungen,
Vertrag über die Verpachtung der gesamten Jagd.
14. Reichsgesetz (Waffengesetz) vom 12. April 1928.
Das Gesetz am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten,
unterscheidet zwischen der Herstellung von Schusswaffen und Munition, dem Handel mit diesen Gegenständen, dem Erwerb, dem Führen, der Einfuhr und dem Besitz solcher.
15. Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 14. Februar 1929:
Schonung des Edelmarders (Baummarders) auf Grund

des Naturschutzgesetzes vom 14. Juni 1923 (Regbl. S. 405).

Die wohl erste und somit älteste Karte von der Rostocker Heide befindet sich im Rostocker Ratsarchiv; sie ist mit Tinte gezeichnet, hat 77 Zentimeter Länge und 50 1/2 Zentimeter Breite. Rechts oben in der Ecke trägt sie in einem gekrönten Lorbeerfranze folgenden Titel: „Grundlicher / Abriß der Stadt / Rostock Heyde / Anno 1696 / Den“ Als Zeichner nennt sich unten rechts in der Ecke: „Godfried Lust / Stadt sendrich / 1696 d. . . .“. Das genaue Datum (Tag und Monat) ist beide Male nicht eingetragen. Die Karte umfaßt die gesamte Rostocker Heide mit Ausnahme einer kleinen Ecke beim heutigen Schnatermann und des erst später wieder an Rostock gekommenen Willershäger Revieres, und gibt uns, trotzdem sie stellenweise nicht ganz richtig orientiert ist, bei ihrer detaillierten Ausführung und der Menge der eingetragenen Flurnamen ein deutliches Bild von dem damaligen Zustande dieses ausgedehnten städtischen Grundbesitzes.

Die Grenzen der Heide bilden auf der Karte im Süden: Kövershagen und Stuthof, im Westen: die See, im Norden: „Scheide graben“ und der „Lüchtmacher strom“ und im Osten: „der naßestrom“, „der faule strom“, der „austins strom“, „der grähn strom“, „die Tacht Stangen im Secken Brock“, „der appelboms weg da die Kreutz an die Eichen gehangen sein“, „der Schedel graben“ und eine Reihe von Stangen, die vom heutigen Meyershausstelle bis zur Ribnitzer Landstraße nördlich vom Landkrug reichen.

Wenden wir uns nun der genaueren Betrachtung des von diesen Grenzen umschlossenen städtischen Gebietes zu, so lehrt uns ein Blick auf die Karte sofort, daß man völlig fehlgehen würde, wenn man annähme, daß diese ganze Fläche, wie heute, so auch damals, einen großen, zusammenhängenden Waldkomplex gebildet habe. Es war nach Lust's Darstellung vielmehr ein mit Hölzern, Brüchern, Mooren usw. durchsetztes großes Heidegebiet. Nicht die Hälfte ist auf der Karte als mit Holz bestanden gezeichnet, sondern den größten Teil bilden Wiesen, Moore, Heide, Weiden und Räumden, wozu dann noch einiges Ackerland kommt. Viele der 1696 kahlen Stellen und Räumden, waren einst ebenfalls mit Wald bestanden, wie sich aus ihren Namen deutlich ergibt. Planloser Holztrieb, Brände, Sturm und Kriegswirren hatten offenbar manchen früheren Holzbestand verwüstet, der sich dann bei der damaligen mangelhaften Forstwirtschaft und der allgemein

üblichen Waldweide für das Vieh nicht sobald wieder anbauen ließ. Daß man aber doch wenigstens stellenweise Räumden wieder besäte, läßt eine nordöstlich von Müggenburg am Wege nach Graal belegene kleine Fläche erkennen, die die Bezeichnung „die Ecker Sathe“ trägt.

Nach dem Tode Leopolds 1747 begann auch allmählich eine forstliche Bewirtschaftung der Heide und von da ab wurde die Jagd von den Forstbeamten ausgeübt. Als ich 1883 nach der Heide kam, kam ich zu einem Revierbeamten, der schon 50 Dienstjahre in dieser hatte; von diesem habe ich alle auf die Jagd bezüglichen Einzelheiten erfahren und so bin ich denn $42 + 50 = 92$ Jahre über die zurückliegenden Jagdverhältnisse unterrichtet. Rechne ich dann noch hinzu, daß der Vater, Großvater und Schwager meines damaligen Vorgesetzten in der Heide walteten und diese auch vieles von der Jagd früherer Zeit erzählt hatten, was an mich weiter gegeben ist, so bin ich genau im Bilde.

Der Schweißhund war in der Heide heimisch; es gab kein Forsthaus, in dem nicht mindestens einer, meistens aber zwei gehalten wurden. Vorhanden war der hannoversche Jägerhofsstamm, der Garzer Stamm, der Sollinger Stamm und der bayrische Gebirgsschweißhund. Außer diesen war noch eine weitere Form — hier sagt man aber wohl am treffendsten Rasse — vertreten, die ausschließlich hell-„femmel“-gelb lang-„woll“-haarig und dabei sehr muskulös war. Man nannte hier die Rasse: „Schottischer Girschhund“. Im allgemeinen hatten die Hunde das Aussehen eines Pudelpointers. Es waren samt und sonders ausgezeichnete, ja man kann wohl behaupten, mit die besten Schweißhunde, die die Heide gesehen, man hatte sie früher auch als Leit- und Benutzhund benutzt. Die Hunde waren streitsüchtige Gefellen von etwas finsternem Aussehen und man hatte sich auf den Sammelplätzen vorzusehen, daß keine andern Hunde in ihren Bereich kamen, denn dann gab es eine Reißerei größten Stils.

Die gegebene Jagdart war und ist noch heute die Pürsch; jeder Jäger, der sie ausübte, hatte den Schweißhund am Gängelseil. Die Waffe war Doppelbüchse oder Büchsflinte. Zur Zeit der Vorderstopfer und der Runkfugel wäre in dem teils undurchdringlichen Farnkraut usw. manches Stück verloren gegangen, wenn nicht der Schweißhund da war. Dieser gehörte zur Pürsch, wie der Stock zum Wanderer. Vorschrift war beim Nahhängen von Sauen, daß ein Teckel oder anderer Hund durch einen Mann, hinter dem hängenden Jäger, mitgeführt wurde, damit dieser

Hund sofort gelöst werden konnte, wenn die Sau aufstand. Der Schweißhund durfte unter keinen Umständen auf Schwarzwild gelöst werden. Ich selbst habe einige Male wider das Verbot gehandelt und meinen jugendlichen Leichtsinns das letzte Mal teuer bezahlt, indem ich den sehr gut arbeitenden Schotten „Eule“ löste, der zu scharf war und der dann „einmal“ nicht wieder zurückkehrte. Einige Monate später wurde er im Gelbenjander Forst gefunden!

Mit dem Fortschreiten der Gewehrtechnik und mit den Schußwaffen heutiger Zeit ist natürlich der Schweißhund mehr oder minder entbehrlicher geworden, indessen darf er auch heute in keinem Hochwildrevier fehlen. Ein gut auf Schweiß arbeitender Gebrauchshund und ein guter Tackel können niemals einen guten Schweißhund ersetzen, dafür könnte ich sehr viele Fälle anführen. Ich selbst habe Suchen gemacht und bin bei Nachsuchen von Kollegen anwesend gewesen, wo alle anderen Hunde versagt hatten und wir mit „Hirschmann“ schließlich doch vor dem verendeten Stück standen! Von dem Gefühl der Befriedigung, die den guten Jäger in solchen Augenblicken überkommt, will ich weiter gar nicht reden! Aber der beste Jäger mit der besten Schußwaffe wird immer mal eine Kugel dahin dirigieren, wohin sie nicht soll, denn das Hirschfieber (*tatterich cervi*) spielt doch häufig eine große Rolle. Ich will sicherlich nicht den Gebrauchshund und Tackel in ihrem Können herabwürdigen, denn ich habe auch Suchen mit solchen Hunden gemacht, wo diese ganz Erstaunliches leisteten, namentlich wenn solche bei vieler Gelegenheit als Spezialisten „ausgebildet“ waren, aber mit der Nase reichen sie nicht an den Schweißhund heran.

Die Qualität der Forstbeamten als Jäger der Stadt Rostock war von jeher eine vorzügliche. Die Leute lebten in einem ausgesprochenen Hochwildrevier, und namentlich die älteren Beamten bei meinem Eintritt in die Verwaltung konnten die Jagd nach ihrem Ermessen ausüben, ebenso wie es ihre Vorgänger getan hatten. Die Vorgesetzten legten mehr Gewicht auf das Gedeihen des Waldes als auf einen großen Wildstand, zumal sie ausnahmslos keine oder verschwindend wenig Passion hatten. Die älteren Herren — natürlich will ich dies auch nicht den jüngeren absprechen — waren hirsch- und waidgerechte Jäger, wie sie besser nicht zu finden sind; sie beherrschten alle Jagdmethoden, waren gute Schützen und waren peinlich bestrebt, das beschossene Stück möglichst schnell und quallos in ihren Besitz zu

bringen und verfügten über die Mittel zu solchem Tun. Einen Tadel kann ich ihnen aber leider nicht ersparen: Weil jeder sich das Beste gönnte, so wurde alles, „was etwas auf dem Kopfe hatte“, geschossen, und so waren gute Kronenhirsche selten. Indessen war dies auch wieder zu entschuldigen, weil „von Oben“ nichts dazu gesagt wurde und die Behörde eigentlich verantwortlich dafür war. Vorweg will ich aber schon hier bemerken, daß später die Jagd der Heide eine ganz vorzügliche Leitung erhielt.

Bei jeglichem Jagdbetriebe sowie auch bei Drückjagden, hatte der Kangälteste, sonst aber der Älteste unter den anwesenden Jägern, nach dem Jagdregulativ die Leitung, und den Anordnungen desjenigen war unter allen Umständen Folge zu leisten.

Im übrigen herrschte wohl immer ein sehr Kameradschaftlicher Ton unter den alten Forstbeamten; sie verstanden auch einen Scherz und so möchte ich denn von vielen ähnlichen einen Fall, den ich von meinem älteren Kollegen erfahren, hier erzählen: Man sagte mir einmal, daß es in der Heide keine graden Jäger gäbe, weil die Jagdpassion es mit sich brächte, daß sie die Nase, wollte sagen Augen, immer auf den Erdboden gerichtet hätten, damit ihnen keine Fährte entginge, und diese Spürkunst soll soweit gegangen sein, daß sie auf starkem Reif Sauen einspürten. Nun hatte der damalige Hilsjäger in W., L—s., einmal auf hart gefrorenem Schnee zwei starke Hirsche gespürt; dieselben waren in die Wrodt, einem Revierteil eingezogen, der zum T...er Revier gehörte. Nach Hause gehen und seinem Förster die Sache erzählen, war bald gemacht. Dieser entwarf sofort einen Plan: L—s. sollte sich die Stiefeln ausziehen, die Hirsche anpürschen, erlegen und fortschaffen, wenn es möglich wäre, er wolle sofort zu K. in T. einen Boten schicken, daß er und der Nachbarkollege P. aus M. zum Boston um 2 ½ Uhr bei ihm wären. Die Herren fuhren nach T. und spielten bis spät in die Nacht Boston. L—s. erlegte beide Hirsche und schaffte sie nach Hause. Etwas war aber hiervon wohl doch durchgesickert und so brütete K. auf „blutige“ Rache. Es wechselte in der nächsten Feiſtzeit ein Hirsch aus seinem Revier nach des Nachbarn Wiese. Er setzte sich an und erlegte auch wirklich bald denselben und zwar in der Wiese auf „feindlichem“ Gebiet. Er hatte aber nicht damit gerechnet, daß P. auch davon wußte und sich auch ansetzte auf der anderen Seite der Wiese. Als nun K. den Hirsch gelüftet usw., entfernte er sich schleunigst. P. lief aber auch nach Hause, holte einen Wagen und setzte sich dann in Deckung wieder an. Als K. darauf auch

bald mit seinem Wagen kam, mußte er mit langer Nase wieder abziehen. Er war also zum zweiten Male angeführt!

Als der Zugang zum Darß noch nicht so sehr durch Wohnstätten verbaut, der Darß und die Heide noch nicht eingefriedigt waren, wechselten zuweilen sehr große Rudel Rotwild vom Darß nach der Heide. Dieses Wild war wesentlich geringer wie unseres und war jedem älteren Jäger der Heide bekannt. Sobald solches Wild eingewechselt war, wurde es auch von dem Beamten gesehen oder gespürt, und da die Parole lautete: „Darßer Wild soll in der Heide nicht gehegt werden“, wurde es auch nach Möglichkeit bald abgeschossen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine schon viel umstrittene Frage: „Wie kommt es, daß das Darßer Wild geringer ist als anderes?“ in etwas zu klären versuchen: Wenn ich gelegentlich mit Kollegen diese Frage besprach, wurde mir fast immer gesagt, das Wild sei infolge von Inzucht in höchstem Maße degeneriert. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß Inzucht unter wildlebenden Tieren keinerlei Degeneration im Gefolge hat. Wäre eine solche überhaupt möglich, dann wäre unser Wild schon derartig durch die Jahrtausende degeneriert, daß es heute nicht mehr existenzfähig wäre. Mein ehemaliger Lehrer, Herr Hofrat Professor Dr. Ferdinand Senft an der Forstakademie Eisenach, vertrat schon 1880 diesen Standpunkt; leider war dieser Gelehrte nur Zoologe und kein Jäger, so daß er dieser Materie zu wenig Interesse entgegenbrachte und er sie nicht weiter verfolgte.

Nach meiner Ansicht beugt der dauernde Aufenthalt in freier Natur, wo der Kampf ums Dasein schwache und kranke Stücke vernichtet, allein schon einem Zurückgehen der Art vor. Die verschiedenen Bakterienarten, welche bei Haustieren durch den Begattungsakt übertragen werden und Sterilität bedingen, kommen bei wildlebenden Tieren, hier also beim Rotwild, wohl kaum vor, sonst müßte es ja Gelbtiere in großer Zahl geben, denn die sichersten Degenerationszeichen bei Haustieren sind ja Unfruchtbarkeit und Unlust zu geschlechtlicher Betätigung. Diese müßten folglich beim Wilde auch in Erscheinung treten!

Zur Erzielung besonders guter Stämme hat man bei Pferden schon vor vielen Jahren die Verwandtschaftszucht angewendet, ebenso bei unseren verschiedenen Jagdhunden, auch bei Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen, und hätte man dies nicht getan, gäbe es heute noch keine ausgeglichenen Rassen. Man denke doch auch an die Wildmassen, die in Afrika zusammenleben und denen

man heute noch nicht eine Spur von Degeneration ansieht.

Genau so wie es Karpathenhirsche und Kuhirsche gibt, die sich durch große Körper- und Geweihformen auszeichnen, kann es auch Darßer Wild geben, das infolge des wenig kalkhaltigen Bodens, der rauhen Lage der Halbinsel und der wenig guten Nahrung wegen, kleiner geblieben ist und sich so weiter vererbt hat. Vielleicht war auch Überhege und Mangel an Nahrung die Ursache.

Wenn ein Wechsel vom Darß nach der Heide stattfand, so werden auch Hirsche von der Heide nach dem Darß gewechselt sein! Wenn es also eine Degeneration durch Inzucht gäbe, hätte eine Degeneration hier nie eintreten können! Übrigens hat Forstmeister von Raesfeld¹⁾, der Verfasser des prachtvollen Buches „Das Rotwild“, die Oberförsterei Born a. Darß vom 1. Januar 1891 bis 1913 verwaltet, und dieser beste Kenner des Rotwildes hat sicherlich aus dem Wild gemacht, was daraus zu machen war. Es sind denn auch sehr viele gute Hirsche dort erlegt!

Wie ich erfahren, hat Freiherr von Raesfeld den Rotwildstand insbesondere dadurch wieder hochgebracht, daß er von dem zu hohen Bestand an Kahlwild alle geringen Stücke hat abschießen lassen und das Geschlechtsverhältnis auf 1 : 1,5—2 gebracht hat, denn er wußte sehr genau, daß zu wenig Hirsche und zu viel Kahlwild der Verderb der Wildbahnen sind! — Übrigens wird das Hochbringen ihm nicht leicht geworden sein, weil namentlich von 1906—1912 von hohen Jägern auf dem Darß die Hirschjagd ausgeübt wurde.

Der Rehjagd in der Heide wurde von den Forstbeamten der alten Zeit wenig Beachtung geschenkt, obgleich früher viele und gute Böcke vorhanden waren. Ich weiß nicht wie das so kam: Wurde das Reh von den mit Weidwerk übersättigten Herren nicht für voll angesehen? Ich selbst habe als junger Mensch auf einem Revier durch sechs Jahre sämtliche Böcke bis auf einen abgeschossen, welche auf der Abschußliste standen, weil mein Vorgesetzter überall keinen Bock schoß. In der Zeit um 1860 herum soll ein Bestand von etwa 1000 Stück Rehwild vorhanden gewesen sein. Von 1782—1886 sind jährlich im Durchschnitt 123 Rehe abgeschossen. An Rotwild in dem gleichen Zeitraum jährlich 4 Hirsche, 4 Spießer und 12 Stück Kahlwild, also 20 Stück, was einen Rotwildbestand von etwa 100 Stück zur Voraussetzung hätte. Bei dann beginnender Zunahme des Rotwild-

¹⁾ † am 6. Mai 1929 im Alter von 73 Jahren zu Marquartstein in Oberbayern.

bestandes ging der Bestand an Rehwild natürlich zurück, weil, wie jeder Jäger weiß, Rotwild und Rehwild sich nicht gut nebeneinander halten läßt.

Wenn auch vordem zuweilen ein guter Hirsch, ja auch ein Kapitalhirsch, zur Strecke kam, so setzte doch vor etwa 50 Jahren eine Bewegung ein, die darauf abzielte, die Jagd zu heben. Der verstorbene Oberforstmeister Max Garthe in Gelbensande unternahm es wohl als erster, gut veranlagte Hirsche zu schonen, damit sie bei entsprechendem Alter gut aufsetzten. In diesem seinem Bestreben fand er die Unterstützung des ebenfalls verstorbenen Oberforstinspektors Julius Garthe in Kövershagen, doch muß hier gesagt werden, daß Gelbensande sehr viel früher bessere Hirsche hatte als die Heide, wenn auch Kövershagen allmählich nachkam.

Da schließlich viele Wildschadenklagen einliefen, so wurde in den Jahren 1888 und 1889 die gesamte Heide zusammen mit dem Gelbensander und Ribnitzer Forst mit Draht eingefriedigt und mit Einsprünge versehen, damals sehr zur rechten — heute würde man dies nicht mehr tun, sondern das Rotwild so weit abgeschossen haben als notwendig wäre, denn eine erstklassige Forst gehört nicht in ein Gatter — Zeit, denn am 14. Februar 1894 wurde eine besondere Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden erlassen. Bis zum 9. April 1899 blieb diese Verordnung in Mecklenburg in Gültigkeit, nachdem eine Verordnung vom 25. April 1896 lediglich einige das Verfahren bei Wildschadenklagen berührende Paragraphen d. V.G. von 1894 geändert hatte.

Am 9. April 1899 wurde nämlich eine neue noch heute gültige Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden erlassen, die die Verordnung von 1894 und 1896 aufhob und notwendig wurde durch den Paragraphen 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Wildschadenersatzfrage regelt.

Bis zum Jahre 1894 waren die Bauern, Erbpächter, Büdner, überhaupt alle kleineren Besitzer, denen das Jagdrecht nicht zustand, hinsichtlich des Ersatzes des durch Wild auf ihren Ländereien angerichteten Schadens beim Fehlen jeglichen Spezialgesetzes lediglich auf die vom gemeinen Recht gewährten Klagen angewiesen, besonders auf die *actio legis Aquiliae*.

Mecklenburg nahm bekanntlich bis nach dem Kriege unter allen deutschen Bundesstaaten eine zumindest eigenartige Stellung ein. Es bestand hier noch, im Gegensatz zu sämtlichen andern Bundesstaaten, die alte ständische Verfassung. Der gemeinsame

Landtag für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der alljährlich abwechselnd in Malchin oder Sternberg im Spätherbst, also in der Regel nur einmal im Jahre tagte, setzte sich zusammen aus der Meckl.-Schwerinschen und Strelitzschen Ritterschaft, und der Schwerinschen und Strelitzschen Landschaft. Die Schweriner Landtagskommissare — Vertreter der Großherzöge — waren meistens der Staatsminister und ein Staatsrat, der Strel. Kommissar, in der Regel auch der Staatsminister. Diese gehörten nicht zum Landtag, durften überhaupt nicht im Landtage erscheinen, sondern residierten nur während des Landtages am Sitze desselben, um den Verkehr zwischen Regierung und Landtag zu erleichtern. — Die Ritterschaft bestand aus den Besitzern der Rittergüter, und die Landschaft setzte sich zusammen aus den Vertretern, meistens den Bürgermeistern, der Städte. Außerdem hatte die Ritterschaft ihren eigenen Syndikus, den „Ritterschaftlichen Syndikus“ und die Ritter- und Landschaft gemeinsam zwei „Landsyndici“. Diese Herren, Juristen von Ruf, waren in der Hauptsache die Beiräte der Stände auf den Landtagen, und waren dem Engeren Ausschuss der Stände beigeordnet. Sie bearbeiteten die Vorlagen, bewirkten den schriftlichen Verkehr usw. . . — Der Mecklenburgische Landtag kannte keine Landtagspräsidenten im eigentlichen modernen Sinne, sondern der älteste Landrat führte den Vorsitz. Eine geschriebene Geschäftsordnung gab es auch nicht, sondern eine auf Observanz beruhende Ordnung bei den Verhandlungen. Der Landtag kannte keine Worterteilung, keine Wortentziehung usw., nahm also auch in Bezug auf die Verhandlungsform eine besondere Stellung ein. Nun konnten die Ritter, wenn sie wollten, immer in der Mehrheit sein, und da ist es selbstverständlich, daß diese in den verschiedenen Verhandlungen über eine andere Verfassung, die nicht lange vor dem Kriege — 1909 — geführt wurden, in der Mehrzahl sich ablehnend verhielten. Hiermit soll nun nicht gesagt sein, daß alle Ritter dagegen stimmten, jedenfalls kamen die verschiedenen Vorlagen zu Fall. Gegen eine Überstimmung der Landschaft durch die zahlreicheren Ritter gab es für erstere das Hülfsmittel der „gesonderten Abstimmung nach Ständen“, was hier noch erwähnt sein möge!

Die Seestadt Rostock, deren besondere Rechte schon erwähnt wurden, eigentlich ein Staat im Staate, hatte zwei Deputierte zum Landtage zu entsenden, wovon einer stimmberechtigt im Landtage und der andere im Engeren Ausschuss war. Bei den

Verhandlungen über eine zeitgemäße Verfassung wirkte der damalige Ratsyndikus sehr energisch mit. Leider aber konnte auch er nichts erreichen. In dem Rostocker Diktamen zum Verfassungsentwurf vom 25. November 1909 wird, was hier interessiert, erwähnt: „Als eine unerläßliche Bedingung für ihre Zustimmung zur neuen Verfassung muß die Stadt Rostock es bezeichnen, daß ihr innerhalb der neuen Landesvertretung diejenige Stellung und Vertretung zugestanden wird, welche ihr nicht nur nach ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Steuerleistung, sondern auch nach ihrer wirtschaftlichen und geistigen Bedeutung als der größten Stadt des Landes, und als See-, Handels- und Universitätsstadt und nach ihrer historischen Rechtsstellung im Lande zukommt. Daß der Regierungsentwurf der Bedeutung Rostocks nicht gerecht wird, wenn er ihr unter 84 mecklenburg-schwerinschen Abgeordneten nur vier Abgeordnete zuweist, wird kein unbefangener Beurteiler leugnen können. Eine Stadt, die mit ihrem Gebiet ca. $\frac{1}{6}$ der gesamten Bevölkerung des Großherzogtums enthält, die ca. $\frac{1}{6}$ der gesamten Landessteuern aufbringt und deren Bedeutung für das ganze Land hinter dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl und seiner Steuerleistung, zu derjenigen des ganzen Landes nicht zurückbleibt, soll nur $\frac{1}{21}$ der Abgeordneten in der Landesvertretung zugewiesen erhalten . . .“ usw.

Wenn also 1909, vor nunmehr 20 Jahren, die Stadt Rostock mit Landgebiet $\frac{1}{6}$ der Gesamtbevölkerung des Landes enthält, die wiederum $\frac{1}{6}$ der gesamten Steuern des Landes aufbrachten, so hat sich sicher in den 20 vergangenen Jahren die Bevölkerungszahl und die Steuerleistung zu Gunsten Rostocks weiter entwickelt!

Erwähnt muß noch werden, daß die Großherzöge und die Regierungen für eine Verfassungsänderung waren, und aus eigener Entschließung die Regierung die Vorlage eingebracht hatte.

So sind denn die sämtlichen Verhandlungen im Sande verlaufen.

Es ist menschlich verständlich, wenn die Ritterschaft von ihren alten Rechten keine preisgeben wollte, aber ob es Flug war? Die ständische Verfassung hatte sich überlebt — wie konnten nur die Gesetzgeber zweier Großherzogtümer bloß aus Juristen und Rittergutsbesitzern, welche letztere auch in der Hauptsache Landwirte waren, bestehen? — und was sich überlebt hat, muß den Zeitläuften entsprechend, modernisiert werden! Sicher hätte auch ohne den Krieg die Änderung nicht mehr lange auf sich warten

lassen, und sicher wäre auch dann die Jagdgerechtigkeit allen Landgemeinden erteilt!

Man könnte hier einwenden, daß ein Berufsjäger gar keinen Grund hatte, den Augenblick herbeizusehnen, daß die Gemeinden die Jagd bekämen und diese dann verpachtet würden! Hierauf erwidere ich: Diese Angelegenheit habe ich lange geprüft mit Kollegen und auch mit Vorgesetzten besprochen, und ich stelle hier mit Befriedigung fest, daß den meisten dieser Herren so viel Gerechtigkeitsinn innewohnte, daß sie verstehen konnten, wenn die Landgemeinden auch andere Grundbesitzer, deren Besitz kein Rittergut war, darnach strebten auch das Jagdrecht zu erhalten, was doch Ihresgleichen im ganzen Deutschen Reich schon seit langer Zeit besaßen. — Und wer im Grunde seines Herzens gewünscht hatte, daß es mit der Jagd so bleiben möge wie bis dahin, der ist gewiß anderen Sinnes geworden, wenn er sich mit den immer wiederkehrenden Wildschadenklagen zu befassen hatte! Zufriedenheit mußte auf jeden Fall geschaffen werden! „Was sich nicht aufhalten läßt, kommt doch“ und hätten die bisher Nichtjagdberechtigten die Jagd zehn Jahre früher bekommen, dann hätten wir schon längst die Krisis überstanden!

Würde ich gefragt, wie ich mir die Zukunft der Jagd in Deutschland und speziell in meinem engeren Vaterlande denke, dann würde ich antworten: Ich bin kein Prophet, auch kein Optimist, sondern ein Pessimist, ein geborener Schwarzseher, aber so optimistisch bin ich doch, daß ich an die Erhaltung der Jagd, ja an ihren Aufstieg zu alter Höhe in gar nicht ferner Zeit, glaube, wie an mich selber! In allen Kreisen ist allmählich die Erkenntnis durchgedrungen, daß die Jagd ein Nationalvermögen darstellt, daß viele Tausende die Jäger mit Waffen, Munition, Kleidern, Schutzzeug, Jagdgläsern, Fanggeräten, Rädern, Autos usw. beliefern und letzten Endes auskömmlich davon existieren und daß der Erlös aus Wildpret, Decken und Schwarten, Bälgen, Jagdpachten, Jagdscheinen und Steuern eine sehr große Summe ausmacht. Forstmeister Bieger, Rostock, sagt in seinem im Jahre 1928 erschienenen Buche „Die deutsche Jagdwirtschaft“, daß die Reineinnahme aus der Jagd von Sachverständigen aus Staats-, Gemeinde- und Eigenjagden — Beutewert und Pachten — auf 44 841 405 Reichsmark geschätzt sei.

Dies wäre also der materielle Gewinn, den die Jagd für die Bevölkerung eines Landes abwirft, wobei noch zu erwähnen ist, daß noch lange nicht alle Erträgnisse der Jagd aufgeführt sind.

Neben, oder über dem materiellen Gewinn, steht aber noch ein sehr hoher, der ideelle und ethische Wert, der allerdings nicht in Zahlen auszudrücken ist, der aber viel größer ist als der materielle Wert! Dem Deutschen ist die Liebe zum Wald und zur Jagd angeboren, und es wird kaum einen geben, der sich nicht für Natur interessiert! Nicht nur im Frühling, Sommer und Herbst, sondern auch im Winter eilt er hinaus in den Wald, um Herz und Lungen zu baden, sich zu erholen und seinen Körper zu stählen für die berufliche Arbeit. Und wer nun gar den Mammon dazu hat, sich eine Jagd pachten zu können, der kann diese Wohltaten ja noch in erhöhtem Maße genießen!

Der deutsche Jäger ist stolz darauf — und mit Recht —, daß für ihn die Jagd nicht das Erlegen des Wildes allein bedeutet. Pürschgang und Ansitz in der freien Natur sowie die Beobachtung der Tiere — es braucht nicht immer jagdbares Wild zu sein — sind ihm genug!

Die Mecklenburgische Jagd war von jeher in guten Händen und heute verfügt sie, mehr denn je, über einen großen Stamm hirsch- und weidgerechter Jäger, die schon dafür sorgen, daß ihre Schüler dasselbe werden. Die Jagd hat das Jahr 1848 und den Weltkrieg überstanden, und wenn wir Berufsjäger es uns gar nicht denken können, daß jemand, der nicht von Jugend auf Jäger ist, sondern erst in reiferen Jahren es werden will, ein rechter Jäger werden kann in unserem Sinne, so ist dem entgegen zu halten, daß die Gemeinden, die nach dem Kriege Jagdgerechtigkeit bekamen und ihre Jagden nun verpachten, solche in der Hauptsache aus Feld bestehen. Und die Feldjagd erfordert lange nicht das Wissen und Können, was eine Waldjagd erfordert. Zudem ist der Mecklenburger gelehrig und anpassungsfähig, er sieht es dem andern ab, gibt es doch schon Gemeindejagden, auf welchen kein Hase mehr auf der Suche geschossen wird, und die im Jahre einmal abgehaltene Treibjagd Resultate bringt, die diejenigen vor dem Kriege, als sie noch Staatseigentum waren, weit übertreffen. Mir bekannte Hofbesitzer, die Jagdpächter sind, halten mindestens eine der führenden Jagdzeitungen und sind zum Teil auch Mitglied eines jagdlichen Vereins. Neben dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem St. Hubertus, Verein Meckl. Jäger in Rostock, existieren in Mecklenburg noch verschiedene Rotwild- und Jagdvereine, sowie Vereine, die sich mit der Zucht, Dressur, Führung und Prüfung von Vorstehhunden befassen, und so ist Fürsorge

getroffen, wer noch nicht Jäger ist, es durch Fortbildung werden kann!

Man wird mir sagen, daß ich die Sache mit zu rothiger Brille ansehe: Ich weiß sehr wohl, daß es mit mancher Gemeindejagd sehr schlecht bestellt ist, daß acht und noch mehr „Schützen“ stille Theilhaber des wirklichen Pächters sind, und daß die Jagdaufsichtsbehörde — das Amt — hier und dort einschreiten mußte. Gott aber sei es gedankt, sind diese Fälle nicht allzu häufig! Aber hat es nicht früher auch schon Jagdschinder gegeben? Ja, räudige Schafe hat es immer gegeben, und hier soll man rücksichtslos vorgehen und diese saubern Herren an den Pranger stellen und es durch Anzeige dahin bringen, daß ihnen der Jagdschein, und somit die Jagd, entzogen wird. — Man sollte sich in dieser Zeit doch nachgerade daran gewöhnt haben, daß, wenn viele Herren auf Stellen berufen werden und die Vorbedingungen, die zur Ausfüllung solcher erforderlich sind, auch nicht besitzen, und doch ihren Posten verstehen, daß man dann auch Jagdpächter in Kauf nehmen muß, die dieser Tätigkeit nicht ganz gewachsen sind. Die Zeitumstände bringen das nun einmal so mit sich. Ist nur der Wille vorhanden, daß der Jagdpächter, der noch unfertiger Jäger ist, weidgerecht jagen möchte, dann ist schon viel gewonnen, dann soll man in freundlicher Form aufklärend wirken und nicht verachtend auf den Stümper herabsehen. Freundliches Entgegenkommen erweckt Vertrauen und Achtung! Wenn aber Hyänen in Menschengestalt auf das Wild losgelassen werden, denen soll man das Handwerk zu legen versuchen!

Es sollte auch nicht vorkommen, daß ein Jagdbesitzer, Jagdbeamter oder Jagdpächter den Nachbarn gar nicht kennt, auch keine Jagdfolge vereinbart ist, denn wo diese Selbstverständlichkeiten fehlen, da sieht es traurig um unser Wild aus; der leidende Theil ist dann nur das Wild!

Bezüglich der Jagdverträge möchte ich noch erwähnen, daß ich kein Freund der sog. neutralen Zonen längs der Forsten bin. Warum dem Jagdpächter die Jagd erschweren und warum Sachen schaffen, die andauernd Ärger und Verdruß bringen! Gibt es wirklich Jäger, die die vorgeschriebene Breite solcher Gürtel auf einen Meter — ja es kann sich um einen halben Meter handeln — richtig schätzen können? Ich z. B. kann es nicht!

Daß das jährlich abzuschießende Rehwild nach Zahl und Art festgesetzt wird, ist richtig, denn sonst würde ein einziger Jagdpächter den Rehwildstand einer ganzen Gegend ruinieren können. Der

Schwarzwildabschuß darf keinen Beschränkungen unterliegen, der einsichtige Jagdpächter wird aber wissen, was er zu tun hat, und insbesondere wird er andere Stücke, als gerade führende Bächen, zum Abschuß aus einer Rotte, wählen!. — Wegen des Rotwildes braucht man ja im allgemeinen keine Bange zu haben, daß solches auf den Feldern zu sehr dezimiert wird. Wenn aber ein Abschuß festgesetzt ist, so schadet das nicht, weiß ich doch aus Erfahrung, daß bei hohem Schnee und großer Kälte, also zu Zeiten der Not, auf dem Felde angelegte Futterstellen und Kornmieten jede Nacht besucht wurden, was bei dem herrschenden Mondschein immerhin dem Wilde hätte verhängnisvoll werden können. Dieser Herr, der die Fütterung angelegt hatte und dauernd unterhielt, verschmähte es aber bei Mondschein auf Wild zu schießen, dafür wurde er aber regelmäßig zu unsern Rotwildjagden eingeladen!

Dankbarst muß anerkannt werden, daß auch die Mecklenburgische Regierung gleich den Regierungen der meisten deutschen Freistaaten von den Staatsforsten — die Jagd des Gutes Speck war bei dessen Erwerb schon verpachtet — nur diejenigen Teile oder Teilchen verpachtet hat, die wegen ihrer isolierten Lage oder sonstigen Umständen, verpachtet werden mußten, daß aber als Wildreservoir im großen und ganzen uns die Staatsforsten erhalten blieben!

Die Jagd in den Forsten darf auch nicht verpachtet werden, der Revierverwalter muß Herr im eigenen Hause bleiben, er muß den Abschuß festsetzen und kontrollieren können, sonst kann er nicht die Interessen des Waldes wahren und sein Revier vor Gefahren schützen. Die Jagdpacht sieht oft sehr nach etwas aus, wenn aber ein übergroßer Wildstand gehalten wird, wozu es in den meisten Fällen bei Verpachtungen kommt, dann kann man rechnen wie man will, dem Waldbesitzer erwächst fast immer ein Schade! Die Herstellung und Instandhaltung der dann erforderlichen Einfriedigungen, die auch keinen unbedingt sichern Schutz bieten gegen das Eindringen des Wildes, verursachen große Kosten, und was sonst ein zu großer Wildstand noch schaden kann an Verbeißen, Schälen usw., daß weiß der Forstmann zur Genüge. Ein mäßiger Wildstand ist aber dem Walde nützlich, ja mehr als das, er gehört zum Walde.

Wald und Wild die beiden hat uns Gott der Herr gegeben,
Nimmst sein Wild dem deutschen Wald, dann nimmst Du sein
Leben!

Ein Beispiel von vielen, welches so recht gegen eine Verpachtung von Waldjagden spricht, mag hier noch erzählt sein: In einem Mastjahr waren in einem Revier zur Buchenverjüngung in einem Samenschlag Streifen geplaggt, und diese im Herbst gut befallen. Im Frühling stellten sich Sauen ein, die die ganze Vorbereitung fast illusorisch machten, weil eben nicht geschossen werden durfte!

An Stelle des am 1. Oktober 1893 in den Ruhestand getretenen Oberförstmeisters Max Garthe-Gelbensande, trat der noch jetzt im Dienst befindliche Oberförstmeister Adolf von Oertzen; dieser hat es verstanden, die Jagd weiter zu heben und auf der Höhe zu erhalten.

Im Jahre 1895 trat an Stelle des Oberförstinspektors Julius Garthe in Kövershagen dessen Sohn, Förstinspektor Max Garthe. Diesem fällt in der Hauptsache das Verdienst zu, die Jagd in der Heide hochgebracht zu haben. Vor allen Dingen wurde alles geringe Kahlwild so weit abgeschossen, daß auf einen Hirsch zwei bis höchstens drei Stück Wild kamen. Bei dieser Regelung des Geschlechtsverhältnisses, der damit verbundenen ganz erheblichen Verminderung des Rotwildstandes, und damit bedingter Verbesserung der Äsung, nahm die Stärke der Hirsche und des Wildes allmählich zu, bis schließlich wirkliche Kapitalhirsche vorhanden waren. Was also als Erb- und Reingut im Wildstand drinsteckte, das wurde herausgeholt. Garthe war ein Jäger, wie es vor ihm und nach ihm nicht viele gegeben hat und nicht geben wird. Für ihn war die Jagd alles, er war Qualitätsjäger, und zwar beschränkte er sich auf den jährlichen Abschuß von ein bis zwei guten Hirschen, die Revierförster schossen ebenfalls je einen guten, zuweilen auch noch einen weiteren Hirsch, die übrigen Forstbeamten einschl. Revierjäger, schossen einen ihnen meistens bezeichneten und „gezeichneten“, zurückgesetzten, oder schlecht veranlagten Hirsch. Mit Sauen war man im allgemeinen nicht so sparsam, und wurden je nach den Umständen mehr oder weniger zum Abschuß freigegeben. So kam jeder zu seinem Recht und bei jedem wurde das Interesse an der Jagd angeregt und die Passion befriedigt.

Hier in der Heide kam also schon sehr viel früher „die Zege mit der Büchse“ zur Anwendung als wie Graf Sylva Tarouca diesen Ausdruck in seinem Werke „Kein Zeger — kein Jäger“ wohl als erster gebraucht hat.

Der als Jäger und Heger bekannte Graf hat bei dem Niederschreiben dieses Satzes oder sagen wir „Prägen dieser Worte“ die Jagd heben und nützen wollen, was er auch sicher in großem Maße erreicht haben wird, und hat wohl nicht im entferntesten daran gedacht, daß „Die Gege mit der Büchse“ auch viel Unheil anrichten könne. Der erfahrene hirschgerechte Jäger übte diese Praxis schon lange, indem er Gelttiere, Kümmerer und franke Stücke abschoss. Damit muß aber die Gege mit der Büchse in der Hauptsache aufhören, es sei denn, daß dieses oder jenes Stück, welches langbekannt, vielleicht in der Entwicklung zurückgeblieben und somit der Zucht zum Schaden gereicht hätte, abgeschossen wird. — Die Gege mit der Büchse darf nur von erfahrenen Jägern, die ihr Wild jahrelang kennen, ausgeübt werden! Wer übt aber die Gege mit der Büchse aus? Meistens unerfahrene Jäger, die ihrer Schießwut ein Mäntelchen umhängen wollen und behaupten, dieser oder jener Hirsch oder Bock hätte weg müssen, weil er „schlecht veranlagt“ sei. Meistens aber sind es Stücke vom zweiten Kopf, die in der Entwicklung weiter fortgeschritten sind und gerade die besten ihrer Art dereinst geworden wären! Am traurigsten hat es mich gestimmt, als ein sonst charmanter netter Mensch mir das Geweih eines ganz jungen Zukunftshirsches zeigte, den er erlegt hätte, weil er „zu weit ausgelegt“ hatte!

Anstatt der Gege mit der Büchse sollten diese unerfahrenen Herren im Winter das Wild mit Wurzeln, Kartoffeln, Eicheln, Kastanien und Lupinen sowie dergleichen guten Sachen, füttern und dadurch „hegen“, dann würden sie Nutzen stiften und nicht jagdschädlich wirken!

Ich kenne ein Rezept, gute Hirsche und gute Böcke zu bekommen und dieses lautet: „Lasse gut veranlagte Hirsche und Böcke alt werden und Sorge für Ruhe, gute und reichliche Fütterung im Revier.“

Gleichwie es beim Menschen Familien gibt, wo die Männer mehr oder weniger feinen oder nur geringen Bartwuchs zeigen, so gibt es auch Hirschfamilien, die keine (Mönche, Plattköpfe) starken und endenreiche Geweihe schieben, und diese Vererbung findet auch seine Bestätigung in irgend einer Form bei andern Lebewesen. Leider wird aber in der Jägerwelt der Vererbung zu wenig Wert beigemessen, darum muß von geeigneten Personen alles zur Zucht Untaugliche abgeschossen werden. —

Wenn Forstinspektor Garthe auch wohl eingesehen hat, daß der Wildstand in der Heide zuweilen reichlich groß war, auch etwas mehr Wild abgeschossen wurde, so konnte er sich doch nicht leicht von seinen Hirschen trennen, und dies ist der einzige Vorwurf, den ich ihm als Jäger machen muß. Ich persönlich will einen Wildstand, der ohne dem Wald wesentlich zu schaden, gehalten werden kann und wo ich bei dann viel besserer Nahrung wenige, aber Kapitalhirsche bekomme. Schieße ich dann nicht jedes Jahr einen guten Hirsch, dann vielleicht alle zwei Jahre und dies genügt mir! Die Qualität sollte es machen, nicht die Quantität. Der schablonenmäßigen Aufstellung, auf so und so viele Hektare kann ein Stück Rotwild gehalten werden, lege ich keinen Wert bei, dieses muß Gefühlssache des Revierverwalters sein! Dieser oder jener wird mir entgegnen, das sind Ansichten, und über Ansichten läßt sich streiten, doch werden mir viele einsichtsvolle Jäger beistimmen!

Auf der 36. Hauptversammlung des „Verein Mecklenburgischer Forstwirte“ in Schwerin am 10. Juli 1911 hielt der Kammerherr von Klinggräbe-Pinnow einen Vortrag: „Wie kann der Besitzer mangelhafter Nieder- und Mittelwaldbestände auf besseren Böden die forstlichen Erträge rentabel gestalten?“ In diesem Vortrag gefiel mir eine Ausführung so gut, daß ich solche mir zu eigen gemacht und hier verzeichnen möchte. Er sagte ungefähr folgendes:

„Groß ist das Werk, das wir mit der Begründung eines Hochwaldes beginnen. Jahrzehnte wollen wir überblicken, mit Generationen identifizieren wir unsere arme, kurzlebige Persönlichkeit. Da sollten wir dann aber auch wirklich alles Fleinliche Persönliche abstreifen und beiseite lassen, auf das Ziel blicken unverwandt, nicht nach rechts und nach links auf die Kleinigkeiten umher. Ich muß zu diesen rechnen die übertriebene Rücksichtnahme auf den Wildbestand, die von Waldbesitzern oft betrieben wird, und der Wälder und Forstbetriebe nicht selten zum Opfer fallen. Unsere deutsche Jagd in Ehren, diesen Sport, der mehr ist wie ein Sport, der uns wie ein heiliges Vermächtnis der Altvordern überliefert wurde. Aber was ist die Jagd wohl im Verhältnis zum Walde! Doch höchstens die Folge desselben, niemals der Zweck, und tut es diesem ehrerbietigen Empfinden wohl Abbruch, wenn der einzelne Besitzer es für nötig hält, zur Begründung eines Hochwaldes, der Generationen zur Freude und zum Segen gereichen soll, für den kurzen Zeitraum seines Lebens

etwa Verzicht zu leisten auf einen so großen Wildstand, der solch erhabenes Vorhaben zur Unmöglichkeit macht? Sicherlich ist die Jagd ein hehres Erbteil unserer Väter, aber wir wollen nicht vergessen, daß der Wald ihnen mehr war: Heiligtum, Göttlichkeit!

Groß und weit sollen wir denken beim Begründen des Waldes. Daher ist es gestattet, auch andere Gesichtspunkte als die reiner Rentabilität und Nützlichkeit in den Plan mit einzustellen. Wir sollen und dürfen auch Forstästhetik treiben. Nicht nur wertvolle Bestände wollen wir heranziehen, sondern auch schöne forstliche Bilder dürfen wir schaffen; nicht für den Geldbeutel allein unserer Nachkommen wollen wir sorgen, sondern auch für Herz und Gemüt, denn es scheint mir, daß wir Zeiten entgegengehen, wo diese Güter immer seltener sein werden im Vaterlande. Wirken wir dafür, daß ihnen eine Pflegestelle erhalten bleibe im alten deutschen Walde, im deutschen Walde auf ererbter Scholle. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sei es denn auch Privatbesitzern gestattet, einige Teile oder Teilchen ihres Reviers für den Buchen- und Eichenhochwald zu reservieren und auch den einen oder anderen, an und für sich wertlosen oder gar schädlichen Baum aus grauer Vorzeit zu schonen und zu erhalten.

Wahrer Konservatismus liegt nur im Walde; zu sehr ist Landwirtschaft ein kaufmännischer Betrieb geworden. Einen wirklichen Hochwald hat nie jemand der lebenden Generationen geschaffen, er ist geworden, man hat ihn überkommen als ein ernstes Vermächtnis vergangener Geschlechter. Sollte dies Gefühl dankbarer Scheu vielleicht mitgewirkt haben in den Vorstellungen unserer Väter, als sie Bäume und Wälder wie Heiligtümer verehrten!

Sparsam gilt im allgemeinen als eine Tugend, aber hat die Sparsamkeit wohl Anspruch auf diese Bezeichnung, welche nur zusammenhält, um später desto mehr ausgeben zu können? Die Begründung des Waldes ist echte Sparsamkeit, denn sie gründet sich auf den altruistischen Gedanken: nicht für mich sondern für andere.

Welchen Zeiten werden wir entgegengehen? Wie wird es aussehen auf unseren Gütern, in unseren landwirtschaftlichen Betrieben? Man mag die Phantasie eines Jules Verne und den Optimismus eines Darwin besitzen und wird es doch sicherlich nicht vorher sagen wollen, daß es schön und gemütlich werden wird auf der Welt. Dann aber, wenn die Automobile fausen und der Lärm

der Propeller den Frieden der Lüfte stört, wo finden unsere Nachkommen Ruhe und Frieden, beschauliche Einsamkeit, die Leib und Seele erfrischen, Herz und Gemüt vertiefen kann? Wo anders wohl als im lauschigen Hochwald unter deckenden Kronen der Buchen und Eichen, im dichten Bestande der Tannen und Fichten. Hier ist ein Buen Retiro für die abgehetzte, nervenzerrüttete Gesellschaft, hier ein starker, lebendiger, frischgrüner Wall gegen den Lavaström der zersezenden Zeit."

Hier möchte ich noch gleich eine Stelle aus dem Buche „Säen und Pflanzen“ des am 14. Dezember 1879 verstorbenen Forstdirektors Heinrich Burthardt, Dr. jur. und Dr. oec. publ., anführen, wo er im Abschnitt „Waldverschönerung“ sagt: „Das Schönste freilich, was der Wald besitzt, sind seine althehrwürdigen Bäume und Bestände, der imposanten Gebilde der starren Natur nicht zu gedenken. Die hohen Säulen mit ihrem gewölbten Laubdach, der alte Baumriese, samt der wilden Felspartie, sie sind dem Naturfreunde mehr, als die Bauwerke von Menschenhand, denen der Kunstsinne huldigt. Alles zwar hat seine Zeit, und auch der alte Baumbestand muß endlich fallen, doch schon seiner, wo er eine seltene Erscheinung ist, bis andere Rücksichten ihr Recht fordern. Dem alten Eremiten aber, dem Zeugen mächtiger Naturkraft, an dem Jahrhunderte und ganze Generationen mit ihrer Geschichte vorüber gingen, der vielleicht unter Millionen Bäumen seinen besonderen Namen führt und weithin bekannt, manchen längst schlummernden Sohn des Waldes unter seinem Dache sah, — ihm gönne seine Stätte, bis der Sturm ihn bricht oder sein letztes Blatt verblichen ist. Dann setze ihm einen jungen Stamm zum Andenken und zum Namenserven, ein Merkzeichen des Orts im weiten Walde!"

Damwild ist in der Heide nie heimisch gewesen und geworden, obgleich dann und wann ein Stück eingewechselt ist. Wie schon 1887 und 1888, so stehen zurzeit wiederum einige Stücke im Willershäger Revier, welches, wie eingangs schon erwähnt, ebenfalls der Stadt Rostock gehört und mit der Heide grenzt. In der Heide selbst ist während meiner Dienstzeit nur einmal Damwild, und zwar ein Damspießer auf einer Wildjagd erlegt. Ich glaube, es war im Jahre 1885, und ich war auf der Jagd anwesend. Nachdem habe ich in der Heide noch zweimal Damwild gesehen. Einmal am 9. Dezember 1886. Mir ist der Tag darum so im Gedächtnis haften geblieben, weil ich an diesem Tage einen der besten Hirsche erlegte, die ich überhaupt zur Strecke gebracht

habe. Im Juli 1888 sah ich auf den Heiligenhöhlen-Wiesen abermals ein Stück Damwild und später — vor einigen Jahren — kam dann noch ein Rundschreiben, in dem Mitteilung davon gemacht wurde, daß im Gelbensander Revier ein Halbschaufler stände, der, falls er überwechsle, geschont werden sollte.

Den Bären habe ich bisher noch nicht erwähnt. Daß solcher in Mecklenburg und auch in der Heide recht häufig vorkam, steht fest. Wann aber der letzte Bär erlegt wurde, darüber konnte ich trotz vieler Bemühungen zuerst nichts in Erfahrung bringen. Schließlich wandte ich mich dieserwegen an Herrn Stadtarchivrat Dr. Dragendorff in Rostock, und dieser schrieb mir am 5. August 1924:

„Kennen Sie: K. Struck, Die Säugetiere Mecklenburgs nebst Berücksichtigung ausgestorbener Arten (Waren 1876)? Es heißt da S. 11 u. a.: „Wurde auch noch 1624 ein Bär bei Schwerin gehezt, so darf man, gestützt auf Boll's Annahme, ihn vor dem Dreißigjährigen Kriege als ausgerottet ansehen. Der letzte Bär soll nach Siemssen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (also etwa 1750!) auf einem der von Schuckmann'schen Güter erlegt sein, allein es fehlen darüber, so viel ich weiß, sichere Quellen. Im Herbst 1730 schoß nach einer Meldung des Kreiseinnehmers Fischer in Anklam an die Kammer in Stettin, der Obrist von Bork(en) zu Altwigshagen im jetzigen Kreise Anklam, an der Mecklenburg-Strelitzer Grenze, einen alten und zwei junge Bären.“

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch erwähnen, daß ich in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im August oder September einmal mit einem sehr starken braunen Bären in der Heide auf der Pöstenschneise zusammentraf. Ich kam die Meyershaussteller Schneise — diese schneidet die Pöstenschneise — entlang in Jagdausrüstung und sah auf etwa 100 Meter vor mir auf dem Schnittpunkt der Schneise den Bären vorüberwechseln, es folgten dann nach ungefähr 50 Metern ein Dromedar und zwei Männer. Die Leute wollten in den Ostseebädern Graal und Müriz Vorstellungen geben und durchquerten zu solchem Zwecke die Heide. Ich sah aber zuerst tatsächlich nur den Bären, denn der Führer war ungesehen von mir passiert. Am Tage darauf erzählte mir ein Kollege, daß auch er den seltenen Anblick eines Bären in seinem Revier gehabt habe.

Eine Löwenjagd wurde auf Rostock's Gefilden, in nächster Nähe der Heide, zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts abgehalten. Eine Wandermenagerie fuhr des

Abends aus Rostock mit dem Ziel Stralsund. In einem kleinen Wäldchen — Gäschenbusch — fuhr ein Wagen den Hinterteil des Löwenkäfigs mit der Deichsel ein. Der Insasse, ein älterer Löwe, entsprang, konnte nicht wieder eingefangen werden, und es mußte auf Requisition des Menageriebesitzers eine Abteilung Füsiliers aus Rostock kommen, die ihn „erledigten“. Ich erfuhr es, als ich von einem Reviergang heimkam, und da war die Jagd schon vorbei, ich konnte derselben daher nicht mehr anwohnen.

Ein Waschbär wurde vor etwa anderthalb Dutzend Jahren im Revier Sinrichshagen von dem damaligen Revierjäger Gl. in einer Knüppelfalle gefangen. Später stellte sich heraus, daß dieser aus dem Barnstorfer Tiergarten — Rostock — vor längerer Zeit entwischt war. Wie er über die Warnow kam — diese war im Winter niemals ganz zugefroren — ob er sie durchschwamm oder über die Petribrücke oder Eisenbahnbrücke zu uns kam, darüber kann man nur Vermutungen hegen. Ich nehme an, daß er sie durchschwamm, denn wäre er über die beiden in Frage kommenden Brücken zu uns gekommen, hätte er die Stadt berühren bzw. durch diese kommen müssen.

Wenn auch heute in der Geide vereinzelt noch Kreuzottern vorkommen — Ringelnattern gibt es wohl kaum noch, und Blindschleichen sehr wenig — so waren doch vor mehreren Jahren noch sehr viele vorhanden. Auf der Schnepfenjagd bin ich einmal an einem Tage mit 10 Stück zusammengetroffen, die bis auf eine, die spurlos verschwand, erledigt wurden. Der Ringelnatter und Blindschleiche wurde natürlich nichts getan! Ich hatte einen Forstarbeiter, der, wenn die Sonne schön schien, und er sich in einer Reviergegend befand, wo erfahrungsmäßig viele Kreuzottern waren, er aus Passion seine Mittagspause opferte, und während solcher auf Wegen und Schneisen Kreuzottern suchte, und solche erschlug. Ich entsinne mich, daß er einmal sechs Stück auf einem Kreuzweg über einen Busch gehängt, die er in einer Stunde vom Leben zum Tod befördert hatte! — Wenn für mich die widerlichsten Tiere Schlangen und Ratten sind, so will ich hier doch erwähnen, daß ich einer Ringelnatter und Blindschleiche nie etwas zu Leide getan habe, ja, daß ich diesen harmlosen Tieren, wo ich nur konnte, meinen Schutz habe angedeihen lassen. Wenn die Ringelnatter trotzdem verschwunden zu sein scheint, und Kreuzotter und Blindschleiche nur noch sehr selten vorkommen, was ihre große Fruchtbarkeit, sowie auch allergünstigste Existenzbedingungen nicht aufhalten konnte, so ist es wohl in der Haupt-

sache das Schwarzwild, was ihren Untergang besiegelt hat. Das Schwarzwild als Allesfresser verschmäht keine Schlange, die ihm von seinem hervorragenden Witterungsvermögen verraten wird. — Übrigens wird in seiner schädlichen Wirkung der Biß der Kreuzotter meistens überschätzt. Wenn es heißt in den Tageszeitungen, daß hier oder dort ein Mensch an Kreuzotterbiß gestorben ist, so wird dies auf Nachfrage meistens verneint werden! Die Wissenschaft hat festgestellt, daß ein Hund von der Größe eines Vorstehhundes durch einen Kreuzotterbiß nicht getötet werden kann, wenn er zunächst auch krank wird, und die Bißstelle anschwillt. —

Traurig hat es mich gestimmt, daß von mir 1909 in der Heide überhaupt der letzte Kabe, der bis dahin hier auch horstete, gesehen und gehört ist. Seit dieser Zeit ist dieser königliche Vogel verschwunden und nicht wiedergekehrt. Den Ursachen nachzuspüren hat keinen Zweck! — *Tempi passati* — — Es war einmal!! Ich glaube auch kaum, daß er in Mecklenburg noch vorkommt! Diesen flugen, vorsichtigen, mit dem feinsten Witterungssinn ausgestatteten Vogel, der nur in den Wipfeln sehr hoher Bäume horstet und bis zu sechs Junge erbrütet, auszurotten, ist wirklich eine Leistung!

Der Seeadler brütete bis etwa 1915 hier. Das Paar soll jedoch am Forst von „harmlosen“ Wanderern abgeschossen sein. Ja, was ist während des Krieges, wo es an Aufsicht fehlte, nicht alles passiert! — Seitdem sind wohl immer einige Seeadler hier, aber horsten tun sie nicht mehr!

Der Fischadler brütete 1927 zuletzt im Markgrafenheider Revier. Ich habe aber bis in die letzte Zeit, dann und wann noch ein Exemplar gesehen!

Der Schwarzstorch hat in der Heide wohl zuletzt 1913 gebrütet. Im Sommer dieses Jahres hatte ich die seltene Gelegenheit, zwei alte und vier junge Schwarzstörche auf der Wiese bei meinem Forsthaufe zu beobachten. Auf einer Eiche mit Dürkrästen pfl egten sie für die Nacht aufzublocken. Hin und wieder habe ich seitdem noch ein einzelnes Exemplar gesehen, aber als Brutvogel ist der Schwarzstorch verschwunden!

In der Heide kommen als Brutvögel noch vor:

Der Kranich, der Sing- und der Höckerschwan, Wandersfalk, Würgfalk, Turmfalk, Rötelfalk, Raufußbüßard, Gabelweihe, Rohrweihe, Wespenweihe und alle diejenigen Weihen, die im übrigen Mecklenburg vorkommen, sowie der Habicht und der

Sperber, der Schwarzspecht, Waldohreule, Sumpfohreule und Eisvogel — warum nicht „Gleiß“ = glänzender Vogel? Ich würde diesen farbenprächtigen Vogel wegen seines glänzenden Gefieders sicher nicht „Eis“, sondern Gleißvogel genannt haben! —

Wenn ich nun bereits erwähnte, daß die zwei Waldhühnerarten Auer- und Haselhuhn seit sehr langer Zeit aus der Heide verschwunden sind, wenn auch Birkwild auf dem Ribnitzer Moor, welches im Zusammenhang mit der Heide steht, vereinzelt noch vorkäme, so will ich noch anführen, daß vor 22 Jahren im Girschburger Forstrevier, welches ebenfalls mit der Heide grenzt, Auergeflügel — 1 Gahn und 2 Gennen — ausgesetzt ist, unter Beobachtung aller Umstände, die der Aussetzung vorangehen müssen. Die Einbürgerung ist jedoch vollständig mißglückt, das Auerwild ist bald nach der Aussetzung spurlos verschwunden! Ich verspreche mir auch keinen Erfolg mehr davon, wenn selbst ein Dutzend Gähner und die dafür erforderlichen Gähne ausgesetzt würden. Die intensive Forstwirtschaft mit ihren Durchforstungstheorien hat es mit sich gebracht, daß es kaum mehr Revierteile gibt, in deren Nähe nicht wenigstens einmal im Jahre oft längere Zeit gearbeitet wird, und daß jede kleine sumpfige Stelle, welche mit Beeren und Unkräutern aller Art bestanden war, abgegraben wurde und forstlich genutzt wird. Heute möchte, so lobenswert dies auch ist, jeder Forstmann aus seinem Walde eine Balkenfabrik machen! Wenn also in diesen meilenweiten Forsten, welche, wenn nicht als ideal, so doch als sehr geeignet für Auergeflügel bezeichnet werden müssen, der Einbürgerungsversuch gescheitert ist, so mag man diesen übrigens kostspieligen Versuch aufgeben! Auerwild verträgt sich nun einmal nicht mit moderner Forstwirtschaft und den damit verbundenen Störungen, und wenn auch den Gelegen des Auerhuhns als Bodenbrüter, der Fuchs, der Dachs, die Katze, der Marder, Iltis, der Igel, stromernde Gunde usw. gefährlich werden können, so müßte man sich damit abfinden. Wenn aber das viel verfolgte, dem Walde aber sehr nützliche Schwarzwild, nur in mäßigem Bestand vorhanden ist, dann ist von vornherein eine Vermehrung des Auerwildes und somit eine Einbürgerung ausgeschlossen!

Wachtel und Wachtelkönig, die in meiner Jugend überaus reichlich vorhanden waren, können sich wiederum mit der intensiven Landwirtschaft nicht vertragen, und besonders sind es die umfassenden Meliorationen, die in den letzten Jahrzehnten ausgeführt wurden, welche die Abnahme bewirkten. Ja leider ist die

Abnahme eine derartige, so daß sie fast einem Aussterben dieses interessanten Flugwildes gleichkommt. — Welcher Naturfreund hat sich ehemals nicht an dem Ruf der Wachtel, den Wachtelschlag, erfreut, ohne den man sich im Sommer einen Spaziergang durch die Felder, sei es am frühen Morgen oder späten Abend, gar nicht denken konnte!

Fast so gut wie verschwunden aus den Mecklenburgischen Wäldern, ist die Turteltaube, und die Zohltaube ist sehr selten geworden, während die Ring-, ich nenne sie Ringeltaube, wohl überall unvermindert auftritt und auch „horstet“.

Der Wiedehopf war in meinen Kinderjahren überall vertreten, später wurde er seltener, und nur zweimal habe ich ihn brütend angetroffen. Einmal während meiner Lehrzeit 1879 im Talisser Revier, Forstort „Fabriker Berge“, und 1882 im Turloffer Revier, Forstort „Schwarzefuhrt“. Später bin ich diesen hübschen, wenig angenehm duftenden Vögeln, nach meiner Erinnerung wohl kaum wieder begegnet. In der Heide habe ich den Wiedehopf nicht mehr angetroffen!

Der Blauracke (Mandelkrähe), die früher nicht selten war, bin ich in meinem ganzen Leben nur einmal begegnet, und zwar an der Waldbüschel in der Nähe der Revierförsterei.

Der Großtrappe war früher nach meinen Beobachtungen sehr häufig in der Gegend Sternberg—Parchim—Goldberg—Plau—Köbel anzutreffen, namentlich auf den Rapsaaten der großen Güter. Auch habe ich auf der Feldmark Zohen-Pritz, als ich in Turloff bedienstet war, einmal zwei fast flügge Jungtrappen im Mengekorn, die mein Hund vorstand und keine Miene machten fortzulaufen, sondern sich recht unbeholfen drückten, gestreichelt, sie aber der Freiheit belassen. — Ein Zwergtrappe wurde vor etwa einem Dutzend Jahren in der Nähe von Warnemünde erlegt!

Den Wendehals, den ich immer sehr gerne leiden mochte, habe ich in den letzten Jahren nicht mehr gesehen.

Wenn ich heute einen Vergleich ziehe mit der Zeit, die sechzig und mehr Jahre zurückliegt, dann muß ich mit Wehmut im Herzen feststellen, daß sich die Vogelwelt in erschreckender Weise vermindert hat. Ging ich damals im Frühling und Sommer durch den Wald, dann sang und jubilierte es überall, während man heute selten einen Vogel sieht und hört. — Wenn auch die Telephondrähte und die Drähte der elektrischen Anlagen manchem Vogel das Leben kosten mögen, so müssen wir das als unabänder-

lich hinnehmen, ich möchte aber die Menschheit bitten, sich auf sich selbst zu besinnen, und den Vogelmord zu unterlassen, ehe es zu spät ist! Leider merkt man aber erst den Verlust dann, wenn man es entbehrt! Und dann ist es meistens zu spät.

Vielleicht interessiert es, wenn ich berichte, welcher Person ich nicht zum mindesten die bescheidenen Kenntnisse der Singvögel meiner Heimat verdanke: Einem — Schneider! Dieser wohl achtzig Jahre alte Mann, konnte natürlich seinen Beruf nicht mehr ausüben, hatte ein Häuschen in Calis, versah die Botengänge der Forstinspektion und leerte im Frühling auch die Rüsselkäfergräben. Bei dieser Tätigkeit lernte ich ihn kennen und schätzen, und da konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß er sein Lieblingsthema, die „Sänger des Waldes“, anschnitt. Ein Kind des Walddorfes, in dem er sein Leben gelebt, kannte er keinen höheren Genuß in seinen Freistunden, als dem Gesang der Vögel zu lauschen! Er kannte jeden Vogel an der Stimme, doch besonders hatte die Nachtigall es ihm angetan! Im Calisser Forstrevier gab es keine Nachtigall, wohl aber in der Nähe von Calis bei der Findemwironshier'schen Mühle, davon hatte er mir natürlich erzählt, und als ich einmal bei seinem Hause vorbeigehe und garnicht an Nachtigallen denke, öffnet er das Fenster und ruft hinter mir her: „Geb'n Sei's all hüert?“ Nein! Na, ik hal Sei hüet Abend aff! So bin ich denn mit dem alten Mann verschiedene Male dort gewesen, und heute nach fünfzig Jahren sehe ich noch im Geist, wie er andächtig dem Gesang lauschte, ja mehr als das, wie er alles um sich her vergaß und der Welt entrückt zu sein schien! Menschen, die so sehr die Natur lieben wie dieser Schneidermeister, sind selten!! — Während langer Jahre hatte der Meister, wie man ihn allgemein nannte, die Tage notiert, an denen er zuerst im betreffenden Jahre die Nachtigall gehört hatte. Auch der Sproffer war verzeichnet! Sie werden mich fragen ob ein Schneidermeister, der vor so Jahren schon so Jahre alt war, schreiben gelernt hatte? Nein dieses nicht, er kaufte sich aber alle Jahre einen Kalender, und diese lagen der Reihe nach da, und in jedem Kalender hatte er den betreffenden Tag mit einem ihm bekannten Zeichen versehen!

Zur Zeit als ich nach der Seide kam, wurde sie erst von einer Chaussee, der Rostock-Stralsunder, berührt und war durch einen Kanal bis ins Herz erschlossen. Heute hat sie schon 35 Jahre mehrere Eisenbahnstationen, zwei eigene Anschlußgeleise und wird noch durch zwei weitere Chausseen, der Rövers-

hagen-Graaler und der Warnemünde—Zinrichshagener und einer Eisenbahn durchquert. Außerdem besteht schon seit langem eine Verbindung mit der Heide durch die Elektrische Bahn Warnemünde—Marktgrafenheide.

Würde man mich fragen, wie ich mich zu diesem Fortschritt stelle, dann würde ich als Forstmann antworten: Es ist gut so. Als Jäger aber würde ich sagen: Ich hätte ihn gerne entbehrt! — Zu Anfang dieses Jahrhunderts setzte bei der Rostocker Bürgervertretung, damals „Repräsentierende Bürgerschaft“, eine Bewegung ein, welche eine Verpachtung der Jagd erstrebte. Der Führer dieser Bewegung hat solche allerdings nicht mehr erlebt, er fand vorher ein tragisches Ende. Einige Jahre vor dem Kriege (1911) entschloß sich auch E. E. Rat der Seestadt Rostock, die Jagd in der Heide, welche bis dahin niemals verpachtet war, zu verpachten.

Dann kam der Krieg! Forstinspektor Max Garthe, in seinem Militärverhältnis Hauptmann d. R., war von einer glühenden Vaterlandsliebe beseelt und hätte es seines Alters wegen nicht mehr nötig gehabt, am Kriege teilzunehmen. Bei ihm gab es aber kein Halten! Nachdem er einige Male leicht, wurde er im April 1915 schwer verwundet und starb im Katholischen Krankenhaus in Barmen infolge einer Operation am 30. Juli 1915. Zur Erinnerung an ihn erhielt ich aus seinem Nachlaß ein starkes Vierzehnerngeweih, dessen Träger er in meinem Beisein in meinem schönen Revier einstmals erlegt hatte!

Die Garthes — man sprach schon von einer Dynastie Garthe — haben in der Heide von 1828—1915 ununterbrochen an leitender Stelle gewirkt und der Stadt Rostock die wertvollsten Dienste geleistet. Oberförster Georg Garthe war dem ersten, wirklich forstlich vorgebildeten, hochverdienten Forstinspektor Dr. h. c. Becker, welcher von 1791—1841 im Dienste war, seit 1828 zur Hülfe beigegeben, und trat 1841 als Forstinspektor an Beckers Stelle. 1866 wurde er Oberforstrat in Schwerin, und da trat Oberforstinspektor Julius Garthe wiederum an dessen Stelle, die er bis 1897 inne hatte. Von 1897—1915 war Max Garthe Forstinspektor, und dessen Nachfolger ist der Oberforstmeister Bencard.

An dieser Stelle mag auch erwähnt sein, daß 1763 ein Forstdepartement in Rostock gegründet wurde und daß der erste Heideinspektor der Gewettssekretär Möller war.

Meine Abhandlung würde nicht vollständig sein, würde ich nicht auch der verdienstvollen Mitwirkung der Forstbeamten gedenken, die zum Teil durch Generationen in der Seide gewirkt haben.

1920 liefen die Jagdpachtjahre ab. Die Seide wurde in zwei Hälften geteilt und der Abschuss — das erlegte Wild erhält die Stadt — neu verpachtet. Mit dem 1. Juli 1930 hat die zehnjährige Pachtdauer wieder ihr Ende erreicht.

Meinen Standpunkt über Waldjagdverpachtung sowie Jagdverpachtung überhaupt habe ich bereits klargelegt. Ich möchte aber noch kurz die Fragen behandeln: „Forst oder Jagd“, „Freie Wildbahn oder Gatter“, „Jagdverpachtung oder Selbstbewirtschaftung“.

Ganz selbstverständlich ist es, daß der Besitzer von Wald, sei er nun Staat, Gemeinde oder Privatperson, dahin strebt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aus seinem Walde das zu machen, was irgendwie im Bereiche der Möglichkeit liegt, und daß er zu solchem Zweck jede kleine Fläche bebaut, und zwar, wenn sich der Boden verschießt, mit der passenden Holzart. Ferner ist es ebenso selbstverständlich, daß er, wenn nötig, Entwässerungen vornimmt, Forstschutz und Waldpflege ausüben läßt, seinen Wald gegen Frevler schützt, Insektengefahr vorbeugt und ev. rechtzeitig bekämpft. Wo nötig wird er Kiefern Schonungen mit Brandstreifen versehen und was dergleichen Maßnahmen mehr sein mögen. Letzten Endes wird der Waldbesitzer dafür sorgen, daß er einen guten Wildstand hat, der in Grenzen sich bewegt, daß er ohne irgendwelche Einfriedigungen, dem Walde keinen in Betracht kommenden Schaden zufügt. Wird so gewirtschaftet, dann werfen zugleich beide Faktoren, Forst und Jagd, die höchste Rente ab. — Heute, wo die wirtschaftliche Not bis aufs Höchste gestiegen ist, hat ein großer Wildstand seine Berechtigung verloren, und man darf sich diesen Luxus auf Kosten des Waldes nicht mehr gestatten! Natürlich gehört das Wild zum Walde, und keiner möchte einen Wald ohne Wild.

Die Entscheidung der Frage Forst oder Jagd, die auch wohl jeder Laie in meinem Sinne gelöst hätte, wäre also gefallen, und es erübrigt sich wohl weitere Worte darüber zu verlieren. Nun will ich aber doch als Kuriosum noch einen Fall erzählen, wo tatsächlich dem Besitzer eines großen Gutes die Jagd eine höhere Rente abgeworfen haben soll, als wie sein Wald. Es ist mir aber auch nur der eine Fall in meinem ganzen Leben vorgekommen,

wo dies der Fall war. Vorweg will ich bemerken, daß ich weder den Besitzer noch das Gut kenne, sondern lediglich als Zuhörer auf einer Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte anwesend war. Dort wurde unter anderm erzählt — es ist schon manches Jahr her — daß der Besitzer eines großen Gutes in der Gegend Waren-Röbel — das Gut ist seit kurzer Zeit im Besitze des Staates — so nach und nach seinen Wald abtriebe, nicht wieder kultiviere, sondern wachsen ließe was wolle, die Jagd aber teuer verpachtet habe, er auskömmlich davon leben könne und die Kulturkosten spare. Somit seien keine Ausgaben, sondern nur Einnahmen aus Forst und Jagd zu verbuchen gewesen. Über die Wertverminderung seines Besitzes scheint dieser Herr sich allerdings nicht viele Gedanken gemacht zu haben!

Freie Wildbahn oder Gatter? Hierüber brauchte man eigentlich einem Jäger nichts zu sagen, denn dieser kennt das Gefühl, was ihn überkommt, wenn er einen guten Hirsch, einen guten Bock in freier Wildbahn auf die Decke gelegt hat; und wenn er vielleicht mehrere Wochen darnach gegangen, ist die Freude an dem endlichen Erfolge noch größer! Der Name „Wild“ sagt eigentlich schon alles! Wilde Tiere sollen sich frei bewegen und entfalten können, sollen an keine Grenzen gebunden sein und nicht in der Enge eines Gatters eingepfercht werden. Die Sinne des Wildes, Witterungsvermögen, Augen, sind erstklassig. Angeborene Vorsicht, verbunden mit der Möglichkeit sich schnell fortbewegen zu können sind ihm ebenfalls eigen, und wenn dann weidgerecht gejagt wird, so ist seine Erhaltung gewährleistet. Unsere Altvordern kannten doch auch keine Gatter, und es gab damals bessere Hirsche und Böcke als heute. Welcher Gewichtsunterschied besteht nicht zwischen Gatterwild und Wild aus freier Wildbahn? Fast ein Fünftel ist Gatterwild leichter. Natürlich lassen sich in einem Gatter Hirsche „anfüttern und mästen“, daß sie gute, ja kapitale Geweihe schieben, aber sie werden dann halbe Haustierte. Was kostet denn so ein Hirsch, der etwa 12—15 Jahre alt, erst sein bestes Geweih schiebt? Wieviele Sterbliche können sich so einen Luxus noch leisten? Kann die Erlegung eines halb zahmen Hirsches jagdliche Befriedigung gewähren? — In freier Wildbahn kann man sich sehr wohl einen „angemessenen“ Wildstand halten, denn das Wild hat es bald heraus, wo es gehegt wird. Auch dem Wild wohnt ein Heimatgefühl inne, und es zieht sich immer wieder dahin, wo es gesetzt wurde! Immer aber hat es der Jäger in der Hand den

Sahn in Ruh zu lassen, wenn der Bestand zu klein ist, und durch Abschuss einzugreifen, wenn der Bestand zu groß wird. Übrigens ist es das Schöne bei der freien Wildbahn, daß selbst ein großer Wildstand dem Walde nicht annähernd so schadet, als wenn der Wildstand im Gatter sich befände. Vorderhand aber heißt es für die freie Wildbahn schonen und abermals schonen, denn die Bestände an Rot- und Rehwild, die noch nicht einmal wieder mittelmäßig waren, haben durch den letzten Winter wiederum eine starke Einbuße erlitten. — In eingefriedigten Revieren ist der Wildstand meistens zu groß, die Kulturen müssen viele Jahre eingefriedigt werden, und dennoch bricht das Wild zuweilen in solche ein und verwüstet in einer Nacht, was man mit großer Mühe geschaffen. Mit jeder Einfriedigung innerhalb des Gatters, verringert sich aber der Raum in diesem, das Wild muß sich ausschließlich im Gatter ernähren, und wenn dies im Sommer auch möglich ist, wie dann aber in kalten schneereichen Wintern? Die Fütterungen in großen Gattern, wo es sich um verschiedene hundert Stücke Wild handelt, sind fast immer unzulänglich, die Sirsche sorgen schon dafür, daß Rahlwild überhaupt nicht an die Fütterungen herankommt, und um etwas in den Pansen zu bekommen, muß es durch Schälén oder Verbeißen sich erhalten.

Jagdverpachtung oder Jagd in eigener Regie? Dieses Thema habe ich bereits ausführlich behandelt, ich möchte nur noch etwas über Gatterreviere sagen: Ist nun einmal ein Gatter vorhanden, dann sollte das Wild so weit abgeschossen werden, daß es nicht mehr nennenswerten Schaden anrichten kann. Immerhin aber wird man auch bei sehr mäßigem Wildstand mit einer Einfriedigung der Kulturen rechnen müssen, deshalb bin ich überhaupt nicht für ein solches. Hat man aber selbst den Abschuss in der Hand, dann kann man immerhin schon wirtschaften und Bestände erziehen, und diesen Vorzug lohnt der Wald mehr als allerhöchste Jagdpachten es tun können! Habe ich aber, selbst einen sehr großen Waldkomplex, eingegattert und halte darin einen großen Wildstand, dann muß ich, wenn dennoch die Entscheidung für Jagdverpachtung fällt, mir einen so reichen Pächter suchen, der den Schaden, den der Wald durch das Wild erleidet, voll ersetzt, das Material zu den Einfriedigungen, und die Aufstellung und Instandhaltung solcher bezahlt, das Wild ausreichend füttert, und dann noch eine solche Pacht zahlt, daß etwas bei der Sache herauskommt, denn sonst hätte ja eine Verpachtung ihren Zweck verfehlt.

Ich selbst wünsche ja nichts sehnlicher, als daß meinem engeren Vaterland, und überhaupt allen Ländern deutscher Zunge eine gute Jagd, die sich mit Forst- und Landwirtschaft verträgt, erhalten bleibt, denn diese ist ein Werthfaktor, mit dem nicht nur zu rechnen ist, sondern der ideelle und ethische Wert der Jagd ist ein so großer, daß er garnicht in Zahlen ausgedrückt werden kann!

Über ein Durchschnittsmenschenalter habe ich in der Heide gewirkt und nun, da ich die Höhe des Lebens überschritten, und den zurückgelegten Weg überblicke, schaue ich noch einmal zurück auf alle die freundlichen und beschwerlichen Stellen, die ich zurückgelegt habe. Die angenehmen Stellen überwiegen, und mir ist es, als trat ich erst gestern meinen Dienst an. Wie im Traum ist die Zeit vergangen — mir bleibt eine angenehme Erinnerung — — und diese Erinnerung ist das einzige Paradies, aus dem ich nicht vertrieben werden kann!

Ich habe nun noch eine letzte Bitte: Gott, Du Allmächtiger, schütze und erhalte die Wälder Mecklenburgs, auch alle andern deutschen Wälder, und lasse es nicht zu, daß der Schrei des Zirches jemals in ihnen verstumme!

selbst wünsche ja nichts sehnlicher, als daß meinem
 Vaterland, und überhaupt allen Ländern deutscher Zunge
 die sich mit Forst- und Landwirtschaft verträgt,
 denn diese ist ein Wertfaktor, mit dem nicht nur zu
 sondern der ideelle und ethische Wert der Jagd ist
 daß er garnicht in Zahlen ausgedrückt werden kann!
 Durchschnittsmenschenalter habe ich in der Heide
 da ich die Höhe des Lebens überschritten, und
 Weg überblicke, schaue ich noch einmal zurück
 en und beschwerlichen Stellen, die ich zurück-
 nehmen Stellen überwiegen, und mir ist es,
 als trat mein Dienst an. Wie im Traum ist
 die Zeit v mir bleibt eine angenehme Erinnerung —
 — und g ist das einzige Paradies, aus dem ich
 nicht vertrie

Ich habe letzte Bitte: Gott, Du Allmächtiger,
 schütze und er über Mecklenburgs, auch alle andern
 deutschen Wälder es nicht zu, daß der Schrei des
 Girsches jemals